

**Übersicht der im Jahre 1911 kontrollierten Käufe,  
Einschmelzungen und Proben von Gold- und Silberabfällen.**

Kreise.	Käufer, Schmelzer und Probierer (am 31. Dez. 1911).	Bordereaux.	Eröffnete Konti 31. Dezember 1911	Abfälle (bezahlter Wert).		In % des Wertes.
				Fr.	Rp.	
1. Biel . . . . .	7	2,582	806	<b>715,366</b>	—	4,9
2. La Chaux-de-Fonds	23	9,279	1,783	<b>3,705,012</b>	<b>30</b>	25,7
3. Delsberg . . . . .	3	330	129	<b>101,706</b>	<b>95</b>	0,7
4. Fleurier . . . . .	8	261	110	<b>67,525</b>	<b>85</b>	0,5
5. Genf . . . . .	11	3,831	1,022	<b>5,717,443</b>	<b>40</b>	39,6
6. Grenchen . . . . .	3	251	125	<b>38,391</b>	<b>90</b>	0,3
7. Le Locle . . . . .	13	1,462	427	<b>1,892,398</b>	<b>15</b>	13,1
8. Neuenburg . . . . .	7	399	153	<b>74,645</b>	<b>35</b>	0,5
9. Le Noirmont . . . . .	5	405	176	<b>502,832</b>	<b>75</b>	3,5
10. Pruntrut . . . . .	1	580	319	<b>55,372</b>	<b>90</b>	0,4
11. St. Immer . . . . .	6	781	297	<b>419,683</b>	<b>35</b>	2,9
12. Schaffhausen . . . . .	5	1,379	574	<b>1,101,852</b>	<b>05</b>	7,6
13. Tramlingen . . . . .	3	638	373	<b>36,868</b>	<b>60</b>	0,3
Am 31. Dezember 1911 . . . . .	<b>95</b>	<b>22,178</b>	<b>6,294</b>	<b>14,429,099</b>	<b>55</b>	100
Am 31. Dezember 1910 . . . . .	92	22,017	5,502	13,926,364	85	—
Vermehrung 1911	<b>3</b>	<b>161</b>	<b>792</b>	<b>502,734</b>	<b>70</b>	—

## B. Zollverwaltung.

### I. Gesamtergebnisse der Rechnung.

Die Gesamteinnahmen der Zollverwaltung erreichten im Jahre 1911 den Betrag von . . . . . Fr. 80,939,346. 22  
im Jahre 1910 hatten dieselben betragen . . . . . „ 80,660,829. 97

es ergibt sich somit gegenüber dem Vorjahre eine Mehreinnahme von . . . . . Fr. 278,516. 25 \*)  
und gegenüber dem Voranschlag von 1911 mit Fr. 77,708,000 eine solche von Fr. 3,231,346. 22.

Diesen Einnahmen steht eine Gesamtausgabe der Zollverwaltung pro 1911 im Betrage von . . . . . Fr. 7,656,274. 72 gegenüber.

Im Voranschlag von 1911 waren vorgesehen (inklusive Nachtragskredite II. Serie) . . . . . „ 7,991,600. —  
mithin Ausgabenersparnis . . . . . Fr. 335,325. 28

\*) Bei Ausschaltung des Betrages von zirka Fr. 657,000 für im Spätherbst 1910 eingeführten, infolge der schwebenden schiedsgerichtlichen Verhandlungen aber erst 1911 definitiv verrechneten neuen Wein aus der Rechnung 1911 und Einstellung in der Rechnung des Vorjahres würde sich anstatt eines Überschusses eine Mindereinnahme von mehr als 1 Million ergeben (vgl. Rechnungsbericht 1911).

Die Mehreinnahme gegenüber dem Voranschlag von . . . . .	Fr. 3,231,346. 22
ergibt mit Hinzurechnung der Ausgabenersparnis von . . . . .	„ 335,325. 28
die Summe von . . . . .	Fr. 3,566,671. 50

um welche sich das endgültige Rechnungsergebnis der Zollverwaltung günstiger stellt als der Voranschlag von 1911.

## II. Gesetze, Verordnungen, Verträge.

### A. Zollwesen.

**I. Anwendung des Zollltarifs.** Die im Laufe des Berichtsjahres zur Behandlung gelangten, wichtigeren Tarifrfragen geben uns zu den nachstehenden Mitteilungen Anlass:

**Gemusterte Baumwollgewebe.** Gemäss dem administrativen NB ad 369/370 des Gebrauchstarifes waren alle mit mehr als fünf Geschirrfügeln (Schäften) hergestellten Baumwollgewebe wie die gemusterten Gewebe zu behandeln. In der Folge wurde diese Erläuterung wiederholt von der deutschen Reichsregierung mit der Begründung angefochten, dass diese nach Abschluss der Vertragsverhandlungen auf administrativem Wege in den Tarif aufgenommene Bestimmung eine unzulässige Beschränkung des Geltungsbereiches der vertraglich gebundenen Tarifpositionen 360/367 in sich schliesse.

Nach Anhörung der interessierten Kreise, welche seinerzeit die Aufnahme der angefochtenen Definition befürwortet hatten, und nach einlässlicher Prüfung der webereitechnischen Seite der Frage ist in teilweiser Entsprechung des Begehrens Deutschlands die Aufhebung des administrativen NB ad 369/370 und dessen Ersetzung durch ein neues NB ad 369/370 verfügt worden, wonach unter diese Nummern, ausser den im Texte der Positionen 369/370 aufgeführten Gewebearten, Gewebe mit andern als den einfachsten Grundbindungsmerkmalen, sowie Gewebe in den einfachsten Grundbindungen mit mehr als acht Fäden Bindungsrapport gehören.

Für die Verzollung bildet diese neue Umschreibung des Geltungsbereiches der Positionen 369/370 insofern eine Erleichterung, als eine sorgfältige Musterausnahme und eine Vergleichung mit den auch den Zolllpflichtigen zur Verfügung stehenden Typenpatronen jeden Zweifel über die Tarifierung ausschliesst.

2. Abfall von raffiniertem Zucker. Den durch den frühern Tarif hervorgerufenen fortwährenden Schwierigkeiten bei der Verzollung von Zucker (vgl. die Geschäftsberichte von 1898, 1899 und 1901) sollte der neue Tarif dadurch abhelfen, dass Abfall von raffiniertem Zucker ohne Rücksicht auf die Form dem Hutzucker gleichgestellt wurde. Als Abfallzucker wurde der unter der Benennung „gros déchets“ und „petits déchets“ eingehende, beim Zersägen von Hüten und Blöcken zu Würfeln sich ergebende natürliche Abfall verstanden.

Andererseits wurde im Interesse der einheimischen, Zucker konsumierenden Industrien (Schokolade, kondensierte Milch etc.) der sogenannte Pilé- (Stampf-) zucker ohne Einschränkung mit Bezug auf den Grad der Raffinierung der Position 68 zu Fr. 5 per Meterzentner zugeteilt.

Diese veränderte Sachlage machte sich der Zuckerhandel insofern zu Nutzen, als die Einfuhr von „gros déchets“ plötzlich nachliess, indem man die Abfälle von raffiniertem Zucker den Pilébrecher passieren, beziehungsweise in Maschinen zertrümmern liess, um die Ware zum Ansatz von Fr. 5 per Meterzentner einbringen zu können.

Um zu verhindern, dass die gesetzliche Bestimmung der Position 69 „Abfall von raffiniertem Zucker“ nicht illusorisch werde, hat es sich als notwendig erwiesen, die Begriffe Pilé und Abfall von raffiniertem Zucker wie folgt zu präzisieren: Pilé der Position 68 besteht in der Hauptsache aus nussgrossen Stücken, vermischt mit solchen kleinerer Dimensionen bis zum pulverförmigen Staub.

Als Abfall von raffiniertem Zucker der Position 69 gilt dagegen:

I. Zucker der vorbeschriebenen Art mit verhältnismässig vielen grossen Stücken zerschlagener Hüte, die herausgelesen und als „gros déchets“ verkauft werden könnten.

II. Zucker in kleinen Stücken, denen entweder kein Staub mehr oder bloss sehr wenig beigemischt ist, bei denen also Staub und kleine Stücke durch Absieben entfernt sind.

III. Zucker in kleinen Stücken, die einerseits von grössern Stücken, andererseits von Staub durch Sieben getrennt wurden (petits déchets).

3. Die zwischen der Schweiz und Italien bestehende Kontroverse betreffend die Klassierung der Hausteine aus Iselle, auf

die in unserem letztjährigen Geschäftsberichte hingewiesen wurde, hat ihre Lösung noch nicht gefunden; immerhin ist das Aktenmaterial nunmehr so vollständig, dass der Bundesrat über die Streitfrage demnächst wird entscheiden können.

4. Warenverzeichnis zum Zolltarif. Dem Ende 1910 vorläufig in deutscher Sprache herausgegebenen Warenverzeichnis zum schweizerischen Gebrauchszolltarif ist im Berichtsjahre ein Nachtrag mit zahlreichen Ergänzungen und Erläuterungen gefolgt, während ein zweiter ebenso umfangreicher Nachtrag auf Ende des Berichtsjahres druckbereit war. Das Warenverzeichnis hat nach den eingegangenen Berichten im Auslande und insbesondere bei unserm Zollpersonal eine gute Aufnahme gefunden und zur Verminderung der Reklamationen nicht unwesentlich beigetragen. Um so auffälliger erscheint die geringe Nachfrage von seiten der einheimischen Handelswelt, welche sich für dieses nützliche Nachschlagewerk nicht besonders zu interessieren scheint, obschon dasselbe in erster Linie im Interesse des einheimischen Handels herausgegeben wurde und der Preis von Fr. 2. 50 per Exemplar als sehr niedrig bezeichnet werden darf.

Die französische Auflage des Warenverzeichnisses war im Manuskripte auf Jahresschluss nahezu fertig gestellt, so dass demnächst mit der Drucklegung begonnen werden kann. Die Herausgabe wird nach Tunlichkeit gefördert werden, auch auf die Gefahr hin, dass die Nachfrage hinter den gehegten bescheidenen Erwartungen zurückbleiben und mit dem Zeitaufwand und den mit der Herausgabe verbundenen sehr bedeutenden Kosten in keinem richtigen Verhältnisse stehen wird.

5. Herabsetzung der Lebensmittelzölle. In Anwendung von Art. 4, Absatz 3, und von Art. 5 des Zolltarifgesetzes, vom 10. Oktober 1902, hat der Bundesrat zum Zwecke der Bekämpfung der Lebensmitteleuerung auf 1. Januar 1912 eine vorübergehende Ermässigung des Eingangszolles auf konserviertem, gesalzenem, geräuchertem Fleisch, gedörrtem Speck der Nr. 77 b des Tarifs, und auf Gefrierfleisch der Nr. 78 b des Tarifs von Fr. 20, beziehungsweise Fr. 25 auf Fr. 10 per Meterzentner eintreten lassen und diesen Beschluss der Bundesversammlung in der Dezembersession anlässlich der Interpellationen über die Lebensmitteleuerung vorläufig mündlich zur Kenntnis gebracht, mit Vorbehalt der schriftlichen Berichterstattung im Sinne von Art. 5 des Zolltarifgesetzes.

6. **Weineinfuhr.** In den ersten und letzten Monaten des Berichtsjahres hat die Weinkontrolle eine Anzahl von Weinsendungen, deren Verzollung als Naturwein beansprucht worden war, als der Streckung verdächtig beanstandet. Nachdem der Verdacht sich in beinahe allen Fällen als begründet erwiesen hatte, wurde gegen die Beklagten das Strafverfahren wegen unrichtiger Warendeklaration und daheriger Zollverkürzung eingeleitet, und mit Ausnahme eines einzigen Falles, der vom Bundesstrafgericht zu Ungunsten der Zollverwaltung entschieden wurde, mit Erfolg durchgeführt.

Nach Bezahlung der verhängten Bussen wurde jeweilen auf gestelltes Ansuchen die Wiederausfuhr der unter Zollkontrolle befindlichen Weinsendungen unter Rückerstattung des Eingangszolles bewilligt. Das Gesamtgewicht des als Kunstwein verzollbar erklärten, in der Folge wieder ausgeführten Weines beträgt zirka 7600 Meterzentner.

Da die Beanstandungen zu einem nicht unwesentlichen Teile Weine italienischer Herkunft zum Gegenstande hatten, beantragte die italienische Regierung, die Verzollung von italienischem Fasswein als Naturwein in der Schweiz von der Vorlage von ordnungsgemässen, von den zuständigen italienischen Untersuchungsanstalten auszustellenden Analysenzertifikaten abhängig zu machen, dagegen schweizerischerseits auf das im schweizerisch-italienischen Handelsvertrage ausdrücklich vorbehaltene Recht der Verifikation des Analysenbefundes zu verzichten. Der Antrag wurde nach allseitiger Prüfung der Frage unter einlässlicher Motivierung als nicht annehmbar abgelehnt. Ebenso konnte dem Begehren der italienischen Regierung um Bewilligung eines Zusatzes von Zitronensäure für gewisse säurearme Weine aus Süditalien im Hinblick auf den Wortlaut des gesetzlichen NB ad 117/120 des Zolltarifs, wonach nur der gegorene Saft von frischen Trauben ohne irgend welche Beimischung als Naturwein zugelassen wird, nicht Folge gegeben werden.

7. **Reverswaren.** Der Zolltarif sieht für eine Reihe von Produkten je nach ihrer Verwendung verschiedene Zollansätze vor. Die Zulassung dieser Produkte zu den ermässigten Ansätzen wird von der Ausstellung einer amtlich beglaubigten Erklärung (Revers) abhängig gemacht, worin sich die Importeure und deren Abnehmer verpflichten, die im Revers aufgeführten Produkte ausschliesslich zu den darin speziell angegebenen Zwecken zu verwenden und den Organen der Zollverwaltung behufs Aus-

übung der notwendigen Kontrolle jederzeit Einsicht in die einschlägigen Geschäftsbücher zu gestatten.

Von dieser begünstigten Zollbehandlung ist auch im verfloßenen Jahre ein sehr ausgiebiger Gebrauch gemacht worden. Während im Jahre 1909 sich 1106 einheimische Firmen am Reversverkehr beteiligten, ist die Zahl der Reversfirmen im Berichtsjahre auf 1676 gestiegen.

**8. Postzollabfertigung.** Seit der Einführung des neuen Verfahrens im Poststückverkehr zwischen der deutschen und der schweizerischen Postverwaltung, wonach die Postsendungen aus Deutschland nicht mehr in Kartenschlüssen eingehen, werden von den Poststellen 15 und 17 in Basel aus Versehen oft Poststücke an den Bestimmungsort weitergeleitet, bevor die zollamtliche Revision stattgefunden hat.

- Um die weiter gesandten, zur Revision verlangten Poststücke nicht zur endgültigen Zollbehandlung nach Basel zurücksenden zu müssen, was eine erhebliche Verzögerung in der Bestellung zur Folge haben würde, ist auf Ansuchen der Postverwaltung dem zuständigen Zollamte des Bestimmungsortes beziehungsweise dem dem letztern nächstgelegenen Zollamte die Befugnis zur endgültigen Zollbehandlung der in Basel weiter gesandten Revisionsstücke, deren zollamtliche Abfertigung nicht an einen Grenzübergangspunkt gebunden ist, erteilt worden, obschon der Zollverwaltung hieraus eine nicht unbedeutende Mehrarbeit erwächst.

**9. Gewichtsabzug für neuen Wein.** Die seit dem Jahre 1909 zwischen der Schweiz und Italien schwebende Kontroverse über die Auslegung des schweizerisch-italienischen Handelsvertrages vom 13. Juli 1904 betreffend den Gewichtsabzug von 6 % für neue Weine, deren Einfuhr bis 31. Dezember stattfindet, ist durch schiedsgerichtliches Urteil vom 27. April 1911 zugunsten der Schweiz entschieden worden. Demnach haben nur Neuweine mit der ganzen Hefe Anspruch auf den Gewichtsabzug von 6 %, nicht aber Neuweine, welche nur noch einen Teil der Hefe aufweisen oder ohne Hefe eingeführt werden.

**10. Mühlenverkehr an der savoyischen Grenze.** In der Übereinkunft mit Frankreich vom 23. Februar 1882, betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse, ist der gegenseitige zollfreie Verkehr vorgesehen für die Mahlprodukte von Getreide, welches von Bewohnern der 10 km Grenzzone zum Mahlen nach

Mühlen in der andern Grenzzone gebracht wird. An der Grenze des Kantons Genf besteht aber ein Mühlenverkehr in dieser Form kaum mehr, indem dort an Stelle der frühern Kundenmühlen auf savoyischem Gebiet grosse Handelsmühlen entstanden sind, welche das Getreide beim schweizerischen Produzenten aufkaufen, vermahlen und alsdann das Mahlprodukt handelsmässig weiterverkaufen, wobei natürlich keine Garantie dafür geboten ist, dass das in die Schweiz eingeführte Mehl aus dem seinerzeit ausgeführten Getreide gewonnen wurde.

Gleichwohl blieb die vertraglich vorgesehene Grenzverkehrserleichterung aus Rücksichten auf die landwirtschaftliche Grenzbevölkerung auch für diesen Verkehr zugestanden, insoweit es sich nachgewiesenermassen um Getreide aus der Grenzzone handelt. Zum Nachweise dafür ist dem Austrittszollamt eine von der Ortsbehörde beglaubigte diesbezügliche Erklärung des schweizerischen Produzenten beizubringen, auf Grund welcher Freipassabfertigung vorgenommen wird mit nachheriger zollfreier Zulassung des dem ausgeführten Getreide entsprechenden Quantum von Mahlprodukten.

Trotz dieser entgegenkommenden Zollbehandlung haben die Zollorgane bei fraglichem Verkehr grobe Missbräuche konstatiert, indem einzelne Mühlenbesitzer in der von Produzenten auszustellenden Bescheinigung über die Provenienz des Getreides aus der Grenzzone ein grösseres Quantum angeben liessen, als sie wirklich erworben hatten. Der Produzent liess sich dazu herbei, weil er für das verkaufte Getreide einen höhern als den üblichen Marktpreis erhielt. Auf Grund dieser Bescheinigung, die in der Regel auch anstandslos die ortsbehördliche Beglaubigung erhielt, konnte der Müller Getreide irgend welcher Provenienz zur Ausfuhr bringen und dafür das entsprechende Mehlquantum unter Umgehung des Zolles von Fr. 2. 50 per q zollfrei einführen.

Die Mühlenbesitzer, welchen diese Zollumgehung nachgewiesen werden konnte, wurden zur Bestrafung gezogen. Ausserdem hat sich die Zollbehörde veranlasst gesehen, den zollfreien Mühlenverkehr an der Grenze des Kantons Genf wieder in die vertragsgemässen Schranken zu weisen, so dass nur der Grenzbewohner, welcher das Getreide selbst geerntet hat, Zollbefreiung geniesst, wobei nicht beanstandet wird, wenn das einzuführende Mehl, anstatt an ihn selber, direkt an den von ihm bezeichneten Bäcker gelangt. Die Regierung des Kantons Genf hat sich auf Ansuchen der Zollverwaltung bereit finden lassen, die in Betracht kommenden Gemeindebehörden auf die bisherigen Praktiken auf-

merksam zu machen und ihnen einzuschärfen, bei Abgabe von Bescheinigungen genau zu prüfen, ob die angemeldeten Quantitäten Getreide wirklich in der Grenzzone geerntet worden sind.

Diese Massnahmen haben den gewünschten Erfolg gezeitigt, indem seither von den betreffenden Mühlenbesitzern beträchtliche Quantitäten Mehl zur Verzollung angemeldet worden sind, für welche ein Recht auf zollfreie Einfuhr nicht besteht.

**11. Automobilverkehr.** Auf 1. Mai 1911 ist für die Schweiz die internationale Übereinkunft über den Automobilverkehr in Kraft getreten. Diese am 11. Oktober 1909 in Paris abgeschlossene Übereinkunft bezweckt die Erleichterung des internationalen Automobilverkehrs, dient aber namentlich auch zur besseren Kontrolle der Automobilisten bei der Grenzüberschreitung, indem bei den Grenzzollämtern ein besonderes, für diesen Verkehr angelegtes Verzeichnis geführt werden muss. Jedem fremden Automobilisten wird beim Eintritt in die Schweiz ein Exemplar der Konkordatsvorschriften abgegeben.

**12. Waren auf ungewissen Verkauf im Verkehr mit Frankreich.** Die französische Regierung hat sich bereit erklärt, vom 1. Juni 1911 ab Waren schweizerischer Herkunft, die zur Auswahl oder auf ungewissen Verkauf nach Frankreich gesandt werden und welche bis jetzt zur Verzollung herangezogen wurden, auf gestelltes Verlangen unter „admission temporaire sous consignation des droits“, der schweizerischen Freipassabfertigung entsprechend, abfertigen zu lassen. Da damit die in Art. 104 der Vollziehungs-Verordnung zum Zollgesetz vorbehaltene Reziprozität hergestellt ist, so werden seitdem französische Waren auf ungewissen Verkauf oder zur Auswahl auch schweizerischerseits zur Freipassabfertigung zugelassen, sofern dies verlangt wird.

**13. Organisationsgesetz für die Zollverwaltung.** Das Bundesgesetz über die Organisation der Zollverwaltung vom 4. November 1910 ist auf 1. Juli des Berichtsjahres in Kraft gesetzt worden gleichzeitig mit einer vom Bundesrat erlassenen Verordnung zu demselben vom 12. Juni 1911. In letzterer, welche auch die Instruktion für die Oberzolldirektion vom 18. April 1879 ersetzt, ist dem Umstand Rechnung getragen, dass der unmittelbaren Leitung des Zollwesens, als eines in sich abgeschlossenen Verwaltungszweiges, innert der durch Gesetze und Verordnungen

gezogenen Schranken möglichste Bewegungsfreiheit eingeräumt werden muss. In den weiteren Abschnitten über die Zollkreisdirektionen, die Zollämter und den Grenzwachtdienst sind neben den von der Zollverwaltung für zweckentsprechend erachteten Änderungen diejenigen Bestimmungen aufgenommen worden, deren Berücksichtigung nach den begleitenden Verhandlungen der eidgenössischen gesetzgebenden Räte über die Petitionen der Personalverbände gegeben war. Besoldungserhöhungen haben bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes nur für diejenigen Beamten stattgefunden, deren Beförderung in eine höhere Besoldungsklasse im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Da nach dem neuen Organisationsgesetz das Grenzwachtpersonal an Stelle des bisherigen Tagessoldes eine jährliche Besoldung erhält, so erwies es sich nötig, die auf das Besoldungsverhältnis bezüglichen Bestimmungen des bestehenden Grenzwachtrelements einer Umarbeitung zu unterziehen, welcher Anlass dazu benützt wurde, gleichzeitig auch andere Bestimmungen dieses Reglements, die sich als revisionsbedürftig erwiesen, insbesondere diejenigen über Ruhetage und Urlaub, sodann auch die disziplinarischen Vorschriften im Sinne einer Verbesserung der Stellung des Personals, abzuändern. Das neue Reglement vom 11. November 1911 ist auf 1. Januar 1912 in Kraft gesetzt worden.

Infolge des neuen Organisationsgesetzes ist auch eine Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 13. April 1907 betreffend Dienstdauer, Ruhetage und Urlaub des Zollpersonals vorgenommen worden, um denselben mit der neuen Rangeinteilung der Nebenzollämter in Übereinstimmung zu bringen; gleichzeitig wurde Art. 3 dieses Beschlusses abgeändert, da dessen bisheriger Wortlaut zu unzutreffender Auffassung bezüglich der Berechnung der Ruhetage Anlass gegeben hatte.

In Nachachtung sodann des bei Erlass des neuen Organisationsgesetzes aufgestellten Postulates der eidgenössischen Räte, es sei das bestehende Bundesgesetz über das Zollwesen vom 28. Juni 1893 sobald als möglich einer Revision zu unterstellen, hat die Oberzolldirektion auch hierfür die Vorarbeiten an die Hand genommen. Im Hinblick auf die vielseitigen Interessen, welche durch die Gesetzgebung über das Zollwesen berührt werden, ist vorerst den berufenen Vertretungen des Handels und der Industrie, der Landwirtschaft und des Gewerbes Gelegenheit gegeben worden, ihre Wünsche mit Bezug auf die Abänderung bestehender und die Aufnahme neuer Bestimmungen, die als not-

wendig erachtet werden, geltend zu machen. Die daherigen Vernehmlassungen sind teilweise noch ausstehend.

**14. Fristen für die Weiterziehung von Zollreklamationen.** In den Zollvorschriften hat bisher eine Lücke bestanden insofern als keine Fristen festgesetzt waren, inwert welcher Reklamationen in Zollangelegenheiten an die obere Instanz weitergezogen werden können. Durch Bundesratsbeschluss vom 16. Mai 1911 ist nun Art. 169 der Vollziehungs-Verordnung zum Zollgesetz durch ein weiteres Alinea dahin ergänzt worden, dass Rekurse gegen Entscheide unterer Stellen den Rekursinstanzen innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen von der Mitteilung der anzufechtenden Verfügung an einzureichen sind, ansonst letztere in Rechtskraft erwächst.

**15. Vereinfachtes Abfertigungsverfahren für direkten Bahntransit.** Wie in unserem letztjährigen Bericht bemerkt wurde, ist für die im Bahnverkehr zur unmittelbaren Durchfuhr gelangenden Güter ein vereinfachtes statistisches Warenverzeichnis aufgestellt und auf 1. Januar 1911 in Kraft gesetzt worden. In Verbindung mit dieser Anordnung hat die Zollverwaltung für die Abfertigung dieses Verkehrs versuchsweise eine weitere Vereinfachung eingeführt in der Weise, dass an Stelle der bisanhin zur Durchfuhrabfertigung auszustellenden drei Abfertigungspapiere (Geleitscheindeklaration, Geleitschein und Deklaration für Geleitscheinlöschung) nur ein einziges Formular verwendet wird. Diese Vereinfachung hat sich nach den bisherigen Wahrnehmungen bewährt, sie hat eine merkliche Erleichterung des Dienstes sowohl der Zollorgane als auch der deklarierenden Bahnorgane gebracht und eine raschere und einfachere Behandlung des grossen direkten Transitverkehrs ermöglicht, ohne Gefährdung der Zollkontrolle. Es ist daher beabsichtigt, dieses Verfahren definitiv fortbestehen zu lassen.

Im Anschluss hiezu mag erwähnt werden, dass die Zollverwaltung gegenwärtig auch für die nach internen Zollämtern bestimmten Bahnsendungen eine Vereinfachung des Abfertigungsverfahrens beim Grenzzollamt durch Einschränkung der zollamtlichen Verbleiung für Stückgüter prüft und hofft, auch in dieser Hinsicht dem Verkehr eine ganz wesentliche Erleichterung verschaffen zu können.

**16. Zollbefreiung für Mittel zur Bekämpfung der Rebenkrankheiten.** Nachdem bereits durch frühere

Beschlüsse Zollbefreiung zugestanden worden ist für schwefelkohlensaures Kali, Schwefelkohlenstoff und andere ähnliche Schwefelverbindungen, hat der Bundesrat, einem Ansuchen der waadtländischen Regierung Folge gebend, auch für die unter Tarif Nr. 1044 fallenden, von kantonalen Behörden eingeführten Kupferverbindungen Zollbefreiung bewilligt unter dem Vorbehalte des Nachweises ihrer Verwendung zur Bekämpfung der Rebenkrankheiten.

17. Wasserfahrzeuge auf Grenzgewässern. Die Frage der Zollpflicht für in schweizerischem Besitz befindliche Schiffe auf Grenzgewässern hat schon öfters zu Anständen Anlass gegeben. Gestützt auf die Bestimmung des Zolltarifgesetzes Art. 7, Ziff. e, wonach nur ausländische Wasserfahrzeuge, welche beim Eingange über die Grenze zum Personen- und Warentransporte dienen und nicht in der Schweiz bleiben, zollfrei sind, hat die Zollverwaltung bis jetzt daran festgehalten, dass aus dem Ausland stammende Wasserfahrzeuge nebst deren Ausrüstung, welche auf Grenzgewässern verkehren und sich in schweizerischem Besitz befinden, der Zollpflicht unterliegen.

18. Erhebung einer Schreibgebühr bei Erneuerung von Freipässen. Da es häufig vorkommt, dass für Waren, die mit Zollfreipass abgefertigt wurden, die reglementarische Maximalfrist nicht genügt und infolgedessen ein neuer Freipass ausgestellt werden muss, so hat sich die Zollverwaltung für berechtigt erachtet, in solchen Fällen für diese Inanspruchnahme bei einem ohnehin zollfreien Verkehr eine dem Zeitaufwand entsprechende Vergütung in Form einer Schreibgebühr im Betrag von Fr. 1.— für jeden Freipass zu berechnen, welche unter „Verschiedene Einnahmen“ verrechnet wird.

19. Verlängerung der Lagerfrist für Tabak. Der Verein schweizerischer Tabakfabrikanten und Tabakhändler hat darum nachgesucht, es möchte die auf 1 Jahr beschränkte Frist der Lagerung von Rohtabak in den eidgenössischen Zollniederlagen auf 3 Jahre verlängert werden, mit der Begründung, dass bei gutem Ausfall der Tabakernte der Käufer seinen Bedarf an Rohtabak für mehrere Jahre zu decken suche und genötigt sei, die Ware bis zur Verarbeitung in Entrepôts zollfrei zu lagern, um im internationalen Zwischenhandel noch konkurrenzfähig zu sein. Da ausländische Zollniederlagen eine Lagerfrist bis auf 5 Jahre gestatten, so sei die Benützung schweizerischer Zoll-

niederlagen nur bei angemessener Verlängerung der einjährigen Lagerfrist möglich.

Der Bundesrat hat diesem Gesuche im Sinne einer Spezialkonvention, gestützt auf Art. 31 des Zollgesetzes, entsprochen.

**20. Veredlungsverkehr.** Vom zollfreien Veredlungsverkehr wurde im Berichtsjahre ausgiebig Gebrauch gemacht. 632 Firmen (Vorjahr 564) besaßen Bewilligung für den aktiven und 681 (660) für den passiven Veredlungsverkehr. Hierbei ist der Grenzverkehr und der passive Stickerei-Veredlungsverkehr mit dem Vorarlberg nicht inbegriffen.

Von den 70,000 Drucktüchern à zirka 80 Meter Länge, welche alljährlich zugunsten der Glarner Druckerei auf dem Wege der Admission temporaire eingeführt werden dürfen, sind im Berichtsjahre 10,449 $\frac{1}{2}$  Stück (Vorjahr 13,537 $\frac{1}{4}$ ) zur Freipassabfertigung angemeldet und 8515 $\frac{1}{2}$  Stück (Vorjahr 12,595 $\frac{3}{4}$ ) tatsächlich mit Freipass abgefertigt worden. Der Bedarf an Drucktüchern scheint demnach im Berichtsjahre hauptsächlich bei der einheimischen Weberei gedeckt worden zu sein.

Das im Jahre 1910 anhängig gemachte Gesuch der ostschweizerischen Stickereiindustrie um Bewilligung der Freipassabfertigung im passiven Veredlungsverkehr für Stickwaren zum Ausrüsten im Vorarlberg (vgl. Geschäftsbericht pro 1910) ist hinfällig geworden, indem die schweizerischen Ausrüstanstalten ihren Tarif im Sinne der Preisermässigung revidiert und sich mit der Stickereiindustrie verständigt haben.

Dagegen ist, einem Gesuche des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen entsprechend, der schweizerischen Stickerei der sogenannte doppelte Veredlungsverkehr in dem Sinne eingeräumt worden, dass die mit Freipass in die Schweiz eingeführte deutsche Ware zum Besticken unter nochmaligem Zollvermerk nach dem Vorarlberg gesandt und nach der Veredlung zur Weiterbehandlung wieder in die Schweiz zurückgenommen werden darf.

## B. Alkoholgesetz.

An Monopolgebühren auf eingeführten Spirituosen, alkoholhaltigen Fabrikaten und Rohstoffen zur Erzeugung gebrannter Wasser sind zuhanden der Alkoholverwaltung durch den Zolldienst erhoben worden . . . . . Fr. 696,674. 46  
im Vorjahr . . . . . „ 1,467,818. 33  
somit eine Mindereinnahme von . . . . Fr. 771,143. 87

Wie bereits im Bericht pro 1910 bemerkt wurde, ist diese Mindereinnahme darauf zurückzuführen, dass im Hinblick auf die bei Inkrafttreten des Absinthgesetzes zu erwartende Erhöhung der Monopolgebühren der Bedarf an Spirituosen schon im Vorjahre gedeckt wurde, so dass ein Rückschlag in den Monopolgebühren pro 1911 vorauszusehen war.

An Verwaltungsgebühren für eingeführten denaturierten Sprit wurden pro 1911 der Alkoholverwaltung abgeliefert	Fr. 46,466.10
im Vorjahr	„ 60,240.45
sonit weniger	<u>Fr. 13,774.35</u>

Übertretungen des Alkoholgesetzes wurden in 26 Fällen zur Anzeige gebracht. Wir verweisen darüber auf Abschnitt IX hiernach.

Durch Bundesratsbeschluss vom 2. Oktober 1911 wurde mit vorläufiger Gültigkeit bis Ende des Jahres bestimmt, dass bei der Einfuhr von nicht eingestampften frischen Äpfeln und Birnen (Mostobst) eine Monopolgebühr von 60 Cts. per Zentner zu erheben sei.

Durch Bundesratsbeschluss vom 7. November sodann ist die im Absinthgesetz vorgesehene allgemeine Erhöhung der Monopolgebühren mit Wirkung vom 8. November an zur Ausführung gelangt.

### C. Lebensmittelkontrolle.

Die Durchführung der Lebensmittelkontrolle hat, soweit die Zollorgane dabei mitwirkten, zu keinen nennenswerten Anlässen Anlass gegeben. Da es wiederholt vorgekommen ist, dass Warenempfänger von den Zollämtern Erklärungen über das Resultat ihrer Vorprüfung untersuchungspflichtiger Waren verlangt haben, um hiervon gegenüber dem Befund der kantonalen Lebensmittelkontrolle Gebrauch zu machen, sind die Zollämter angewiesen worden, solche Erklärungen zu verweigern, da die zollamtliche Grenzkontrolle, die sich nur auf eine Vorprüfung der Ware zu beschränken hat, dazu nicht berufen ist.

Gemäss Beschluss des Nationalrates vom 20. Dezember 1910 sind auch den Zollämtern Brig und Luino im Hinblick auf die starke Weineinfuhr über diese Grenzstationen Lebensmittelexperten zugeteilt worden; da diese Beamten dort aber zu gewissen Zeiten kaum genügend beschäftigt sind, so wurde ihre zeitweise Zuteilung zu andern Zollämtern vorbehalten.

Im Laufe des Sommers wurde ein 14tägiger Instruktionskurs für Zollbeamte in der Lebensmittelkontrolle abgehalten, da infolge von Personaländerungen einzelne wichtigere Zollämter nicht mehr über genügend instruiertes Personal verfügten.

Die zollamtliche Grenzkontrolle hat in 1432 Fällen (Vorjahr 1449) Sendungen von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen beanstandet und Meldung an die kantonalen Untersuchungsanstalten erstattet. In 18 Fällen (Vorjahr ebenfalls 18) hat Rückweisung beziehungsweise Denaturierung oder Vernichtung von verdorbenen Waren stattgefunden. Über die weitere Behandlung dieser Beanstandungen gibt der Bericht unter Departement des Innern, Sanitätswesen, nähern Aufschluss.

Gemäss den Beschlüssen des Bundesrates vom 2./12. Juni 1911 werden die natürlichen süssen Luxusweine der Gironde (weisse Bordeauxweine), Marsala- und Sherry- (Xérès-) Weine bis auf weiteres nicht beanstandet, auch wenn der Gehalt an freier schwefliger Säure oder an Sulfaten die in Art. 156 und 155 der Verordnung vom 29. Januar 1909, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, vorgesehenen Grenzzahlen übersteigt. Eine gleiche Ausnahme ist durch Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 1911 für geschwefeltes kalifornisches Dörrobst (Aprikosen, Pfirsiche etc.) hinsichtlich dessen Gehalt an schwefliger Säure zugestanden worden.

Durch Bundesratsbeschluss vom 10. November 1911 ist angeordnet worden, dass Spediteure und dergleichen Mittelpersonen an der Grenze, welche der Lebensmittelkontrolle unterstellte Warensendungen erhalten, die mit neuem Frachtbrief an Empfänger im Inland umspediert werden, die Reexpeditionsfrachtbriefe dem Zollamt zur Abstempelung vorzuweisen haben, wenn die betreffenden Waren von der Grenzkontrolle beanstandet worden sind. Diese Massnahme hat sich als nötig erwiesen und bezweckt, dass der Adressat im Inland von der erfolgten sanitärischen Beanstandung Kenntnis erhält und die Waren nicht in den Verkehr bringt, bevor die kantonale Gesundheitsbehörde eingreifen kann.

Mit Beschluss vom 18. Februar 1911 hat der Bundesrat die bis dahin verbotene Einfuhr von überseeischem Gefrierfleisch versuchsweise auf Zusehen hin und unter Vorbehalt der jeweiligen Spezialbewilligung des schweizerischen Landwirtschaftsdepartementes gestattet. Ausser dem Umstande, dass anfänglich für den Transport zweckmässig eingerichtete Kühlwagen nicht zur Verfügung standen und dass infolgedessen Sendungen von den Fleischschauorganen ganz oder teilweise beanstandet werden mussten, hat die

Einfuhr zolldienstlich zu keinen besondern Wahrnehmungen Anlass gegeben. Es sind bis Ende des Jahres 1911 eingeführt worden:

aus Argentinien . . . . .	netto	9,465	Doppelzentner
„ Australien . . . . .	„	1,500	„
„ Neu-Seeland . . . . .	„	168	„
Total netto		11,133	Doppelzentner

Durch Schlussnahme vom 11. November 1911 hat der Bundesrat im Sinne des Beschlusses der eidgen. Räte vom 5. Oktober die Vorschriften über die Gefrierfleißeinfuhr insoweit modifiziert, als die Einfuhr ohne zeitliche Beschränkung nach allen Orten, welche über die nötigen Gefrier- beziehungsweise Kühleinrichtungen verfügen, freigegeben wird. Letztere Schlussnahme hat jedoch vor Jahresschluss praktisch nicht Anwendung finden können, da die Bezeichnung der Orte mit Gefrier- beziehungsweise Kühleinrichtungen erst später erfolgt ist.

#### **D. Ausübung der Bundespolizei mit Bezug auf Viehseuchen, Mass und Gewicht, Jagd und Vogelschutz, Fischerei, Zündhölzchen, Absinth, Regale etc.**

Die für eingeführte Tiere, Fleisch und Fleischwaren von den Zollämtern erhobenen grenztierärztlichen Untersuchungsgebühren erreichten im Jahre 1911 den Betrag von . Fr. 526,789. 85  
im Vorjahre . . . . . „ 419,852. 20

Mehr 1911: Fr. 106,937. 65

Für das eingeführte Gefrierfleisch werden diese Gebühren nicht erhoben, da die Grenztierärzte sich mit dessen Untersuchung nicht zu befassen haben.

Durch Schlussnahme des Bundesrates vom 1. Dezember 1911 sind die Gebührenansätze für Fleisch und Fleischwaren ermässigt worden, jedoch erst mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an.

Übertretungen der viehseuchenpolizeilichen Vorschriften sind von den Zollorganen in 23 Fällen (Vorjahr 38) zur Anzeige gebracht worden.

Wegen ungesetzlicher Eichzeichen wurden 46 Sendungen von Ton- und Glaswaren bei den Eintrittszollämtern angehalten und den zuständigen Kantonsbehörden zugeleitet.

Zahlreich waren die Fälle, in denen von der Grenzkontrolle Gold- und Silberwaren wegen unrichtiger Feingehaltsbezeichnung beanstandet und zurückgewiesen wurden.

Es erfolgten Verzeigungen wegen:

Übertretung des Postregals . . . . .	21	(13)
"    "    Pulverregals . . . . .	1	(3)
"    "    kantonalen Salzregals . . . . .	28	(3)
"    "    Absinthverbotes . . . . .	6	(1)
"    "    Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz	42	(29)
Vergehen gegen das Fischereigesetz . . . . .	57	(27)

Die Grenzwächter im Kanton Tessin haben auf ihren Streiftouren in Berggegenden des Alto Malcantone 5695 (Vorjahr 1392) Vorrichtungen für den Fang von Vögeln zerstört; dieser Jagdfrevel weist somit wieder eine beträchtliche Zunahme auf, was wohl zum Teil auf eine gewisse Erlahmung der Energie der Lokalbehörden in der Verfolgung und Bestrafung dieser Delikte zurückgeführt werden muss.

In Unterstützung der kantonalen Polizei hat die Grenzwachmannschaft im st. gallischen Rheintal 270 Vaganten zurückgewiesen.

### III. Zolleinnahmen.

#### A. Verteilung der Zolleinnahmen nach Budgetrubriken.

	1911	1910	Differenz 1911
	Fr.	Fr.	Fr.
Einfuhrzölle . . . . .	79,656,427. 09	79,479,328. 34	+ 177,098. 75
Ausfuhrzölle . . . . .	340,555. 56	314,479. 20	+ 26,076. 36
Statistische Gebühren . . . . .	475,411. 43	438,004. 86	+ 37,406. 57
Niederlags- und Waggebühren . . . . .	41,341. 15	46,116. 38	— 4,775. 23
Zollbussen und Ordnungsbussen . . . . .	126,028. 26	54,003. 37	+ 72,024. 89
Untermieten . . . . .	75,457. 58	71,345. 34	+ 4,112. 24
Verschiedenes:			
1. Erlös aus dem Verkauf von statistischen Publikationen, Zolltarifen, Deklarationen etc. . . . .	179,355. 50	172,970. 13	+ 6,385. 37
2. Beitrag der Alkoholverwaltung an die Kosten des Zolldienstes . . . . .	44,769. 65	84,582. 35	— 39,812. 70
<b>Gesamttotal</b>	<b>80,939,346. 22</b>	<b>80,660,829. 97</b>	<b>+ 278,516. 25</b>

## B. Verteilung der Zolleinnahmen nach den einzelnen Zollkreisen.

	1911	1910	Differenz 1911
	Fr.	Fr.	Fr.
I. Zollkreis Basel . .	28,655,891. 29	27,178,550. 23	+ 1,477,341. 06
II. " Schaffhausen	19,916,013. 58	18,382,453. 59	+ 1,533,559. 99
III. " Chur . .	7,976,653. 01	8,744,826. 52	— 768,173. 51
IV. " Lugano . .	6,566,296. 93	7,073,204. 91	— 506,907. 98
V. " Lausanne . .	5,202,658. 04	6,772,928. 17	— 1,570,270. 13
VI. " Genf . .	12,101,652. 29	11,986,279. 34	+ 115,372. 95
Total	80,419,165. 14	80,138,242. 76	+ 280,922. 38
Hierzu kommen die bei der Oberzolldirektion verrechneten Einnahmen für statistische Gebühren und der Beitrag der Alkoholverwaltung an die Kosten des Zolldienstes	520,181. 08	522,587. 21	— 2,406. 13
Gesamttotal	80,939,346. 22	80,660,829. 97	+ 278,516. 25

## IV. Personalbestand der Zollverwaltung.

Auf 31. Dezember 1911 hatte die Zollverwaltung folgenden Personalbestand:

	Beamte	Angestellte
Oberzolldirektion mit drei Abteilungen . . .	66	4
6 Kreisdirektionen . . . . .	116	17
65 Hauptzollämter } . . . . .	662	438
229 Nebenzollämter }		

*Anmerkung.* Von den Nebenzollämtern sind 106 durch Zivilpersonen besetzt, während 123 durch Grenzwächter besorgt werden, welche hiernach beim Bestand des Grenzwachtkorps mitgezählt sind.

53 Zollbezugsstellen . . . . .	—	11
--------------------------------	---	----

*Anmerkung.* Von diesen werden 10 durch Zivilpersonen, 1 durch einen kantonalen Landjäger und 42 durch eidgenössische Grenzwächter besorgt; letztere sind hiernach mitgezählt; 1 weiterer Grenzwächter besorgt bei einem Grenzwachtposten im Tessin den Bezug der Monopolgebühr auf Alkoholprodukten.

### Grenzwachtkorps:

Grenzwachtchefs und Grenzwachtoffiziere . .	12	—
Unteroffiziere und Grenzwächter . . . . .	—	1028
Zusammen	856	1498
Bestand auf 31. Dezember 1910 . . . . .	853	1487
Vermehrung im Jahre 1911	3	11

(worunter 5 Grenzwächter).

Während des Berichtsjahres sind 77 Mann in Abgang gekommen, und zwar:

- 19 infolge Todesfall (9 Beamte, 8 Aufseher und 2 Grenzwächter);
- 32 infolge Demission (15 Beamte und 17 Grenzwächter);
- 4 infolge Krankheit (Grenzwächter);
- 18 infolge Abberufung bezw. Wegweisung (2 Beamte und 16 Grenzwächter).
- 4 (3 Zivileinnehmer und 1 Zollbezüger) infolge Aufhebung bezw. Umwandlung der betreffenden Stellen.

Ausser den 17 Mann, die aus dem Grenzwachtkorps ausgetreten sind, wurden 16 Mann zu andern Funktionen bei der Zollverwaltung berufen, nämlich: 2 als Zivileinnehmer und 14 als Aufseher.

An der diesjährigen Fachprüfung für Zollgehülfen behufs Beförderung zu Gehülfen I. Klasse haben 59 Gehülfen II. Klasse teilgenommen, von denen 36 die Prüfung bestanden, während 23 die erforderliche Punktzahl nicht erreichten.

Auch 7 Kanzlisten II. Klasse der drei Abteilungen der Oberzolldirektion von 8 Kandidaten konnten nach abgelegter Prüfung zu Kanzlisten I. Klasse befördert werden.

Die Absenzenlisten ergeben folgende Ziffern:

	Kreisdirektionen und Zollämter		Grenzwachtkorps	
	1911 Tage	1910 Tage	1911 Tage	1910 Tage
Urlaub . . . . .	14,194	13,849	3,018	2,964
Krankheit . . . . .	10,186	10,225	7,613	6,453
Militärdienst. . . . .	7,443	7,909	—	13
Total	31,823	31,983	10,631	9,430

## V. Inspektionen.

Im Jahre 1911 wurden Inspektionen vorgenommen:

### a. durch die Oberzolldirektion

bei den Zollämtern . . . . .	110
„ „ Reversfirmen . . . . .	20

Ausserdem hat in 53 Fällen eine Nachrevision der Verzollung von in Teilsendungen eingeführten grössern Maschinenanlagen im

Sinne des Schlussprotokolls zum schweizerisch-deutschen Handelsvertrage, Ziff. II B 3, stattgefunden.

*b. durch die Zollkreisdirektionen*

bei den Zollämtern . . . . . 934

*c. durch die Hauptzollämter*

bei Nebenzollämtern und Zollbezugsposten . . . 1536

Von diesen 2600 Inspektionen ergaben 2321 ein befriedigendes Resultat. Von 279 Beanstandungen mussten 6 disziplinarisch geahndet werden. In 11 Fällen wurden kleine Kassadifferenzen von 2—24 Franken konstatiert, welche ordnungsgemäss beglichen worden sind.

Im Grenzwachtdienst wurden durch die Oberzolldirektion, die Zollkreisdirektionen und die Grenzwachtoffiziere 26,329 und durch die Unteroffiziere 112,561 Posteninspektionen und Dienstkontrollen vorgenommen. In 2455 Fällen hatte das inspizierende Personal Grund zu Aussetzungen, wovon 338 Fälle disziplinarische Ahndung fanden.

## VI. Oberzolldirektion.

Der gegenwärtige Zolltarif steht nun seit 6 Jahren in Kraft, so dass sowohl die Zollorgane als auch die am Importverkehr beteiligten Kreise des Handels und der Industrie sich mit den Tarifbestimmungen haben vertraut machen können. Es kann daher auch eine gewisse Abnahme der Reklamationen, speziell in Tarifangelegenheiten, konstatiert werden. Gleichwohl ist die Zahl der zu erledigenden laufenden Geschäfte andauernd im Steigen begriffen, so dass es der Aufbietung aller Kräfte und der möglichsten Ausnutzung und Ausdehnung der Arbeitszeit bedarf, um den fortwährenden Arbeitsandrang zu bewältigen.

Ausser der Anstellung eines vierten Beamten für die Registratur, im Hinblick auf die erhöhte Zahl der Ein- und Ausgänge, und der Beförderung von 7 Kanzlisten II. zu solchen I. Klasse nach abgelegter Fachprüfung, sind bei der Oberzolldirektion im Berichtsjahre keine Personalmutationen eingetreten.

## VII. Zollkreisdirektionen und Zollämter.

Die Geschäftsführung bei den Zollkreisdirektionen und bei den Zollämtern gibt zu besondern Bemerkungen nicht Anlass. Trotz lebhaftem Verkehr und mannigfachen, durch die Verhält-

nisse hervorgerufenen Neuerungen und Änderungen der Dienstvorschriften konnte der Dienst ordnungsgemäss bewältigt werden. Eine Personalvermehrung hat nur um 3 Beamte und 6 Angestellte (wovon 4 Hallenarbeiter) (1910: 13 Beamte und 8 Aufseher) stattgefunden.

Im Hinblick auf den beträchtlichen Wert, den das Inventar der Zollverwaltung darstellt, sind die Bureaugerätschaften und Materialvorräte der Zollkreisdirektionen und Zollämter, bei letztern insoweit der Schätzungswert Fr. 1000 übersteigt, ferner die Materialvorräte etc. der Oberzolldirektion gegen Feuerschaden versichert worden.

Die Bundesbahnverwaltung steht im Begriffe, in Boncourt, an der Linie Delle-Pruntrut, eine Eisenbahnstation zu erstellen, in Verbindung mit welcher neben dem dort bestehenden Strassenzollamt auch eine Zollabfertigungsstelle für die Zollbehandlung des durch die Bahn vermittelten Verkehrs eingerichtet werden muss. Die nähern Modalitäten hierüber, sowie über die zur Verfügung zu stellenden Lokalitäten sind mit der Bahn vereinbart worden.

Entsprechend der Bestimmung in Art. 12 der neuen Verordnung über die Organisation der Zollverwaltung sind im eidgenössischen Niederlagshaus in Basel für die Besorgung der Hallenarbeiten, des Reinigungsdienstes etc. Aushülfswarbeiter angestellt worden, wogegen eine entsprechende Reduktion des Aufseherpersonals stattgefunden hat. Gleicherweise wurde der neuen Zollniederlage in Zürich ein Hallenarbeiter zugeteilt, wogegen in den andern Zollniederlagen der sogenannte Hallendienst nicht von Organen der Zollverwaltung besorgt wird.

Im Bundesbahnhof in Basel ist die Erstellung eines Transitpostgebäudes projektiert, in der Absicht, das am badischen Bahnhof bestehende Pakettransitbureau sowie das Zollamt für den Postverkehr nach dem Bundesbahnhof zu verlegen, und mit den übrigen entsprechenden Dienststellen der Post und des Zolles zu verschmelzen. Die Änderung wird eine bedeutende Vereinfachung des Dienstes bei beiden Verwaltungen mit sich bringen, und eine raschere und sicherere Abwicklung des von diesen Dienststellen zu bewältigenden enormen Verkehrs ermöglichen. Der grosse Dimensionen erfordernde Bau wird von der Bundesbahnverwaltung erstellt und der Post- und Zollverwaltung in Miete gegeben.

Infolge der Erstellung eines neuen Güterbahnhofes in Bern hat die Zollverwaltung bei der S.B.B.-Verwaltung darum nach-

gesucht, dass daselbst auch Lokalitäten und Einrichtungen für den Zolldienst in Aussicht genommen werden, da mit Inbetriebsetzung dieses Bahnhofes die zollamtliche Abfertigung eines Teiles der zur Zollbehandlung nach Bern geleiteten Frachtgüter dort stattfinden wird.

Für den Neubau eines Zolldirektionsgebäudes in Schaffhausen haben die Räte unterm 21. Juni 1911 einen Kredit von Fr. 332,000 bewilligt. Die Bauarbeiten konnten jedoch noch nicht in Angriff genommen werden.

In Rüdlingen ist im Laufe des Berichtsjahres ein neues Zollhaus erstellt und am 1. November bezogen worden, auf welchen Zeitpunkt der bisherige Zollbezugsposten Steinenkreuz aufgehoben und die Besorgung des Zolldienstes in Rüdlingen an Stelle des bisherigen Zivileinnehmers einem Grenzwächter übertragen wurde.

In Opfertshofen (Schaffhausen) wurde ein Nebenzollamt errichtet zur Abfertigung des zollpflichtigen Verkehrs auf der Strasse von der badischen Ortschaft Wiechs her.

Im Berichtsjahr sind von der Grossherzoglich badischen Bahnverwaltung Pläne für die Verlegung des Güterbahnhofes in Konstanz nach der jenseits des Rheines gelegenen Ortschaft Petershausen vorgelegt worden, welche Änderung auch eine Verlegung eines Teiles des schweizerischen Zollamtes in Konstanz nach sich ziehen würde. Die weitere Behandlung der Angelegenheit wurde indes auf Wunsch der badischen Staatsbahnverwaltung verschoben.

Die im letzten Geschäftsbericht erwähnte neue Zollniederlage im Eilgutbahnhofe in Zürich konnte auf 1. Oktober dem Verkehr übergeben werden. Die darin errichteten Kabinen sind vermietet und zum grössten Teil bezogen, wogegen das Bedürfnis einer allgemeinen Zollniederlage zurzeit noch nicht erwiesen ist.

Beim eidgenössischen Niederlagshaus in St. Gallen hat der Lagerverkehr eine ungeahnte Ausdehnung genommen; auf Jahresschluss waren alle Lagerräume angefüllt. Wenn nicht eine Verminderung der Zufuhr oder eine Verstärkung der Abfuhr eintritt, so müsste auf eine nochmalige Erweiterung der Lageräume Bedacht genommen werden.

Infolge der Verlegung des Güterdienstes in gewöhnlicher Fracht vom Bahnhof Lindau nach dem neu erstellten Güterbahnhof Reute bei Lindau werden seit 1. November 1911 keine Stückgüter in gewöhnlicher Fracht mehr von Lindau nach Ror-

schach geführt. Beim Zollamt am letzteren Ort ist daher eine Verminderung des Frachtgüterverkehrs zu konstatieren, wogegen der Eilgut- und der Reisendenverkehr fortdauernd ausserordentlich stark ist.

Die neue Strasse von Martinsbruck nach dem Samnaun konnte im Berichtsjahr nicht beendet, jedoch soweit hergestellt werden, dass sie seit Mitte Dezember für den Verkehr benutzt werden kann. Im Hinblick auf die besondere topographische Lage bleibt die Talschaft Samnaun, inbegriffen das Seitental Sampuoir, gemäss Bundesratsbeschluss vom 3. März 1911, auch fernerhin und bis auf weiteres aus der schweizerischen Zolllinie ausgeschlossen. Um aber über die Bedeutung des Verkehrs von und nach dem Samnaun orientiert zu sein, sind hierüber besondere statistische Erhebungen angeordnet worden.

Die Zollverwaltung hat sich bereit erklärt, am Bahnhof Lugano eine Zollabfertigungsstelle für Reisendengepäck zu errichten, da mangels einer solchen nach Lugano voraus- oder nachgesandtes Gepäck daselbst zollamtlich nicht abgefertigt werden kann. Die Ausführung dieser namentlich aus Rücksichten auf den Fremdenverkehr wünschbaren Einrichtung hat indes dermalen aufgegeben werden müssen, weil die erforderlichen Lokale in geeigneter Lage des Bahnhofes sich nicht beschaffen liessen.

In Morcote sind auf Wunsch der Gemeindebehörde neue Lokale für den Zolldienst gemietet worden, um denselben näher an den Dampfschifflandeplatz zu verlegen.

Das Zollhaus Chiasso-Strasse ist durch Erstellung eines Anbaues vergrössert und im übrigen einer durchgreifenden Änderung unterzogen worden, welche eine bessere Organisierung des Zolldienstes gestattet. Auch in den Postlokalen am dortigen Bahnhof musste eine Lokalveränderung vorgenommen werden, wegen der ausserordentlichen Menge der im Transit anlangenden, an Speditionsfirmen des dortigen Platzes adressierten Postkolis.

Die ausserordentlich hohen Kosten, welche die italienische Bahnverwaltung für die Heizung der Zollokale in Domodossola und die Amortisation der daherigen Einrichtungskosten verlangt, haben die Zollverwaltung genötigt, in Verbindung mit der Postverwaltung, welche sich in gleicher Lage befindet, die Erstellung einer eigenen Heizeinrichtung in Aussicht zu nehmen.

In Morges und in Coppet sind am See Zollabfertigungsstellen errichtet worden, da der Seeverkehr an beiden Orten einige Bedeutung angenommen hat.

Auch bei Vallorbe an der „Au Reposoir“ genannten Örtlichkeit wurde ein Nebenzollamt kreiert, nachdem die hierfür erstellte Gebäulichkeit im Laufe des Jahres hatte bezogen werden können.

### VIII. Grenzschutz.

Das eidgenössische Grenzwachtkorps hatte am Schlusse des Berichtsjahres folgenden Bestand:

	Grenzwachtchefs und Offiziere.	Unteroffiziere.	Grenzwächter.	Zahl der Sektionen.	Zahl der Posten.
I. Zollkreis .	2	22	191	10	64
II. „ .	1	7	107	5	57
III. „ .	1	10	88	5	41
IV. „ .	2	15	132	9	56
V. „ .	3	21	209	10	60
VI. „ .	3	21	205	8	55
Zusammen	12	96	932	47	333
		1028			

Bestand am Schlusse des Vorjahres:

Grenzwachtchefs und Offiziere . . . . .	12
Unteroffiziere und Grenzwächter . . . . .	1023
somit eine Vermehrung um 5 Mann.	

Auch in der Anstellung von neuem Grenzwachtpersonal hat somit die Verwaltung möglichst Mass gehalten.

Die Verwaltung steht im Begriffe, den Bestand der Grenzwachtmannschaft im Kanton Wallis und am schweizerischen Ufer des Genfersees sukzessive um einige Mann zu reduzieren, was ohne Gefährdung dienstlicher Interessen geschehen kann.

Auch im abgelaufenen Jahre ist die Grenzwachtmannschaft in Ausführung ihres Dienstes öfters der Beschimpfung und Bedrohung ausgesetzt gewesen. In 6 den Gerichten überwiesenen Fällen dieser Art wurden die Fehlbaren bestraft.

Auf den an der Grenze des bernischen Jura bestehenden Viehschmuggel, sowie auf die Schwierigkeit für den Grenzwachtdienst, demselben beizukommen, ist an dieser Stelle schon wiederholt hingewiesen worden. Die Bemühungen für Unterdrückung dieses Schmuggels scheitern hauptsächlich an der lässigen Handhabung der Viehkontrolle durch einzelne kantonale Viehinspek-

toren, welche in unverantwortlicher Weise für das eingeschmuggelte Vieh auf Tiere schweizerischen Ursprungs lautende Gesundheits-scheine ausstellen, so dass letzteres sofort in andere Hände gebracht werden kann, und die Spuren, welche zur Entdeckung des Schmuggels dienen könnten, verloren gehen. Der Zustand ist auch von viehsanitätspolizeilichen Gesichtspunkten aus gefährlich, da das geschmuggelte und infolgedessen der grenztierärztlichen Untersuchung entzogene Vieh häufig der Träger von Infektionskrankheiten ist. Die Konnivenz von Viehinspektoren beim Schmuggel von Vieh hat in einigen vor Gericht zum Austrag gelangten Fällen festgelegt werden können. Es sind Verhandlungen mit der kantonalen Behörde angebahnt, wie diesem Zustand ein Ende bereitet werden kann.

Die Grenzwachorgane haben im Berichtsjahre 3 Fälle von Grenzverletzungen durch italienische Militärpersonen, Polizei bzw. Zollpersonal zur Anzeige gebracht, worüber die Akten jeweilen dem Politischen Departement zugestellt wurden.

## IX. Straffälle.

### A. Zollübertretungen.

Auf Ende 1910 waren unerledigt geblieben	46 Straffälle
neu hinzugekommen sind . . . . .	1913 „
	<hr/>
Total 1911	1959 Straffälle
im Vorjahre 1910	1605 „
	<hr/>
Vermehrung pro 1911	354 Straffälle
	<hr/>

Diese Zollübertretungen fanden ihre Erledigung wie folgt:

a. durch Verzicht auf die Verfolgung . . . . .	68
b. durch freiwillige und unbedingte Unterziehung . .	1825
c. durch gerichtlichen Spruch:	
zugunsten der Verwaltung . . . . .	5
zuungunsten der Verwaltung . . . . .	1
	<hr/>
Total	1899

Am Schlusse des Jahres waren unerledigt:	
vor Gericht anhängig . . . . .	9
bei der Verwaltung pendent . . . . .	51
	<hr/>
Gesamttotal	1959
	<hr/>

Es betragen:	1911 Fr.	1910 Fr.	Differenz 1911. Fr.
1. die umgangenen Zollgebühren . . .	416,473. 70	22,961. 75	+ 393,511. 95
2. die eingezogenen Zollbussen . . .	113,876. 51	43,938. 63	+ 69,937. 88
3. der Anteil der Zollverwaltung . . .	39,269. 83	14,783. 16	+ 24,486. 67

### B. Durch das Zollpersonal verzeigte und von der Zollverwaltung liquidierte Übertretungen des Alkoholgesetzes.

Auf Ende 1910 war unerledigt geblieben . . .	1	Straffall
neu hinzugekommen sind 1911 . . . . .	26	Straffälle
	<u>Total 1911</u>	<u>27</u> Straffälle
	im Vorjahre 1910:	28 „
	Verminderung 1911	<u>1</u> Straffall

Ihre Erledigung fanden:

a. durch Verzicht auf die Verfolgung . . . . .	3	Straffälle
b. „ freiwillige und unbedingte Unterziehung	20	„
c. „ gerichtlichen Spruch . . . . .	—	„

Am Schlusse des Jahres 1911 waren unerledigt und vor Departement und Direktion anhängig . . .	4	„
	<u>Total</u>	<u>27</u> Straffälle

Es betragen:	1911 Fr.	1910 Fr.	Differenz 1911 Fr.
1. die umgangenen Mo- nopolgebühren . . .	1013. 83	175. 10	+ 838. 73
2. die eingegangenen Mo- nopolbussen . . . . .	2263. 21	433. 40	+ 1829. 81

### X. Handelsstatistik.

Bei der Herausgabe der handelsstatistischen Publikationen für das Jahr 1910 konnten die üblichen Fristen eingehalten werden. Die provisorische Publikation erschien am 22. Februar, der Jahresband und der Bericht in deutscher Sprache am 4. September, der Bericht in französischer Sprache am 5. Oktober.

Spezialhandel der Schweiz nach Kategorien. — Commerce spécial de la Suisse réparti par catégories du tarif.

Nummern	Kategorien	Einheit	Einfuhr — Importation				Ausfuhr — Exportation				Unité	Catégories	Numéros
			1911		1910		1911		1910				
			Menge Quantité	Wert Valeur	Menge Quantité	Wert Valeur	Menge Quantité	Wert Valeur	Menge Quantité	Wert Valeur			
				Fr.		Fr.		Fr.		Fr.			
I	A. Getreide etc.	q.	9,346,871	208,532,603	8,669,207	193,038,533	104,385	6,135,452	82,415	5,213,875	q.	A. Céréales, etc.	I
	B. Früchte und Gemüse	n	1,843,441	39,406,334	2,173,634	37,904,215	128,265	2,451,493	445,887	5,863,775	n	B. Fruits et légumes	
	C. Kolonialwaren etc.	n	1,528,006	89,263,051	1,493,824	87,564,358	144,586	47,646,621	125,032	42,061,882	n	C. Denrées coloniales, etc.	
	D. Animalische Nahrungsmittel	n	700,248	106,987,658	513,429	79,346,790	858,253	108,134,400	787,858	100,051,562	n	D. Produits alimentaires de provenance animale	
	E. Esswaren, feine etc.	n	119,304	2,583,656	59,092	2,261,176	145,794	5,766,309	114,358	4,823,738	n	E. Comestibles fins, etc.	
	F. Tabak	n	86,059	14,260,383	81,304	13,405,500	11,227	4,106,513	9,735	3,526,911	n	F. Tabacs	
II	G. Getränke	hl.	1,574,422	53,243,829	1,883,750	65,130,325	25,332	883,816	25,040	880,261	hl.	G. Boissons	II
	A. Tiere	St.	340,657	73,402,552	398,929	81,759,358	28,263	12,574,734	28,499	11,390,967	q.	A. Animaux	
	B. Tierische Stoffe etc.	q.	18,095	5,538,678	18,516	5,663,705	7,165	1,242,097	8,502	1,667,309	q.	B. Matières animales, etc.	
III	C. Düngstoffe etc.	n	1,165,295	8,750,344	1,083,519	8,356,313	323,638	1,647,458	267,201	936,943	n	C. Engrais et déchets, etc.	III
	Häute und Felle etc.	n	94,630	48,706,479	103,519	53,585,836	110,283	34,119,610	110,990	33,784,503	n	Cuirs et peaux, etc.	
IV	Sämereien; Pflanzen etc.	n	2,639,459	36,082,619	2,382,231	31,325,941	302,904	3,699,474	231,520	2,800,999	n	Semences; plantes, etc.	IV
V	Holz	n	4,934,668	48,450,320	4,640,629	45,429,273	640,793	7,564,144	659,706	7,572,737	n	Bois	V
	A. Faserstoffe, Lumpen	n	137,428	3,009,196	127,664	2,824,558	146,849	4,287,491	140,483	4,023,253	n	A. Matière fibreuse, chiffons	
VI	B. Unbedruckte Papiere, Kartons und Pappen	n	146,857	9,717,044	132,015	8,806,217	8,144	678,867	8,711	732,865	n	B. Papier et carton, non imprimés	VI
	C. Bedruckte Papiere, Kartons und Pappen	n	23,275	5,963,692	23,202	5,882,288	5,966	2,316,719	5,498	2,178,855	n	C. Papier et carton imprimés	
	D. Bücher etc.	n	42,278	21,471,772	39,146	19,695,291	10,383	6,384,694	10,185	6,385,677	n	D. Livres, revues, etc.	
	E. Buchbinder- und Kartonnagearbeiten	n	13,635	3,185,766	12,255	2,840,758	1,768	435,612	1,610	401,237	n	E. Ouvrages de relieur et cartonnages	
	A. Baumwolle	n	413,869	135,640,437	392,086	131,712,946	215,812	266,087,276	208,946	250,683,876	n	A. Coton	
VII	B. Flachs, Hanf, Jute etc.	n	84,523	21,608,605	89,756	22,209,642	4,601	3,774,862	4,423	3,381,637	n	B. Lin, chanvre, jute, etc.	VII
	C. Seide	n	67,789	172,840,789	66,910	179,740,511	74,380	258,641,582	74,237	270,374,097	n	C. Soie	
	D. Wolle	n	120,395	76,136,168	119,704	78,257,470	32,674	26,215,049	33,594	26,149,400	n	D. Laine	
	E. Haare aller Art etc.	n	13,292	3,827,057	12,043	3,583,889	2,655	959,444	2,997	820,556	n	E. Poils de tout genre, etc.	
	F. Stroh, Rohr, Bast etc.	n	86,468	7,709,972	82,890	7,287,945	12,055	17,281,203	13,076	19,273,087	n	F. Paille, jonc, liber, etc.	
	G. Kautschuk etc.	n	13,074	12,184,055	11,084	10,700,371	4,421	2,010,198	5,475	1,998,948	n	G. Caoutchouc, etc.	
	H. Konfektion	n	31,909	54,676,066	32,827	55,342,862	7,852	18,536,409	8,220	18,961,928	n	H. Confections	
	Mineralische Stoffe	n	41,333,103	114,697,986	37,457,391	104,425,842	2,039,642	12,025,998	1,906,257	10,640,276	n	Matières minérales	
VIII	A. Ton	n	420,059	2,591,603	385,923	2,376,924	139,426	377,034	131,001	353,883	n	A. Argile	VIII
	B. Steinzeug	n	68,372	2,415,577	65,983	2,431,426	1,026	42,309	1,032	41,784	n	B. Grès	
	C. Töpferwaren	n	41,547	3,736,958	41,032	3,688,961	7,931	267,918	6,096	233,218	n	C. Poteries	
IX	Glas	n	198,613	9,793,922	180,068	9,008,687	7,282	789,346	7,888	759,094	n	Verre	IX
	A. Eisen	n	4,285,943	92,965,284	4,102,581	86,042,259	643,187	26,781,182	545,218	20,634,874	n	A. Fer	
X	B. Kupfer	n	131,263	28,480,293	116,793	25,990,732	40,425	6,478,463	35,427	5,678,884	n	B. Cuivre	X
	C. Blei	n	64,990	3,116,723	74,752	3,482,266	7,965	575,651	8,842	575,260	n	C. Plomb	
	D. Zink	n	37,613	2,743,089	37,966	2,777,434	16,853	793,256	17,315	697,325	n	D. Zinc	
	E. Zinn	n	16,094	6,534,363	15,146	6,114,343	2,614	1,083,999	2,118	759,843	n	E. Etain	
	F. Nickel	n	6,030	2,104,227	4,893	1,767,567	1,528	322,455	1,316	264,005	n	F. Nickel	
	G. Aluminium	n	3,149	1,051,059	2,812	930,872	38,032	6,752,035	38,876	6,480,589	n	G. Aluminium	
	H. Edle Metalle, ungemünzt	n	5,724	74,778,529	5,415	84,419,768	1,416	19,900,114	1,365	22,287,530	n	H. Métaux précieux, non monnayés	
XI	J. Erze und Metalle, andere	n	57,806	1,983,642	29,307	1,033,700	412	12,859	615	19,013	n	J. Minerais et métaux, autres	XI
	A. Maschinen etc.	n	332,888	43,956,330	324,606	42,601,069	485,258	83,381,123	449,864	73,071,177	n	A. Machines, etc.	
XII	B. Fahrzeuge	n	32,699	11,848,567	20,773	9,302,566	23,851	12,732,649	17,752	9,812,665	n	B. Véhicules	XII
	(Uhren	St.	434,829	1,461,895	348,681	1,199,082	15,049,115	152,242,281	12,983,721	136,016,075	p.	(Horloges et montres	
XIII	A. Uhrenbestandteile	q.	3,473	4,039,108	3,394	3,564,578	2,475	11,784,479	2,445	11,001,291	q.	A. Pièces détachées d'horloges et de montres	XIII
	B. Instrumente und Apparate	n	21,970	16,561,171	20,352	15,763,613	16,869	12,331,652	17,584	11,405,371	n	B. Instruments et appareils	
XIV	A. Apotheker- und Drogeriewaren etc.	n	70,597	8,993,515	59,117	8,127,207	22,481	14,272,307	17,085	12,053,058	n	A. Objets pharmaceutiques et drogueries, etc.	XIV
	B. Chemikalien	n	1,234,823	41,615,203	1,168,285	38,074,756	518,355	16,379,656	526,135	13,518,419	n	B. Substances et produits chimiques, etc.	
	C. Farbwaren	n	160,041	9,450,746	152,634	9,058,742	83,388	26,683,723	80,958	26,128,718	n	C. Couleurs	
	D. Technische Fette etc.	n	980,739	26,126,289	996,216	25,494,752	17,955	1,649,794	17,270	1,192,743	n	D. Graisses, huiles, etc.	
XV	Nicht anderweit genannte Waren	n	39,113	21,971,401	38,617	20,077,263	3,564	3,940,723	3,049	4,046,092	n	Articles non dénommés ailleurs	XV
	<b>Total</b>	q. St. hl.	73,231,767 775,486 1,574,422	1,798,838,770	67,679,927 747,610 1,883,750	1,745,021,011	7,470,174 15,077,378 25,332	1,257,316,404	7,239,454 13,012,220 25,040	1,195,872,131	q. p. hl.	<b>Total</b>	
	Hierzu: Gemünztes Edelmetall	q.	1,216	40,696,271	1,170	42,890,821	420	30,861,333	438	28,258,200	q.	En plus: Monnaies	

Die Einfuhrwerte für das Jahr 1911 sind provisorisch. — Les valeurs à l'importation de l'année 1911 sont provisoires.

Die Zunahme des Warenverkehrs hat nicht mehr die gleiche Steigerung aufgewiesen wie von 1909 auf 1910; immerhin verzeichnet die Ausfuhr (deklarierte Werte) eine Zunahme von 61,444 Millionen Franken oder 5,14 % und die Einfuhr nach der provisorischen Bewertung eine Zunahme von 53,818 Millionen Franken oder 3,08 %. Die definitive Wertziffer der Einfuhr wird unzweifelhaft eine höhere sein, obschon bei den wichtigsten Spinnstoffen Preiserhöhungen eingetreten sind, namentlich bei der Rohbaumwolle.

Bemerkenswert ist die gewaltige Zunahme der Einfuhr von animalischen Nahrungsmitteln (+ 27,6 Millionen oder + 34,8 %), die sich in erster Linie auf frisch geschlachtetes Fleisch erstreckt.

Eine grosse Zahl von Exportindustrien ist, was den Auslandsabsatz anbelangt, auf dem Stande von 1910 stehen geblieben, so dass Schappe, Teerfarben, Schuhe, Kammgarn, Wirkwaren, Baumwollgarne und Baumwollgewebe in den Totalziffern nur unwesentliche Unterschiede gegen das Vorjahr 1910 aufweisen. Günstiger sind die Exportergebnisse für Uhren, Maschinen, Stickereien, Schokolade und kondensierte Milch, während die Seidenweberei einem weiteren Rückgang des Exports gegenübersteht.

Die stärkste Verkehrssteigerung entfällt auf das I. Quartal (Millionen Franken):

Quartal	Einfuhr					Ausfuhr				
	I.	II.	III.	IV.	Total	I.	II.	III.	IV.	Total
1907 . .	396	409	419	463	1,687	279	280	287	307	1,153
1908 . .	359	357	370	401	1,487	268	234	254	282	1,038
1909 . .	370	387	397	448	1,602	260	261	273	304	1,098
1910 . .	408	422	444	471	1,745	281	288	299	328	1,196
1911 (prov.)	444	431	441	483	1,799	304	303	308	342	1,257

Die Differenzen sind folgende (Millionen Franken):

Quartal	Einfuhr					Ausfuhr				
	I.	II.	III.	IV.	Total	I.	II.	III.	IV.	Total
1908/7	-37	-52	-49	-62	-200	-11	-46	-33	-25	-115
1909/8	+11	+30	+27	+47	+115	-8	+27	+19	+22	+60
1910/9	+38	+35	+47	+23	+143	+21	+27	+26	+24	+98
1911/10	+36	+9	-3	+12	+54	+23	+15	+9	+14	+61

Nach Kategorien und wichtigsten Warengattungen sind die Unterschiede gegenüber 1910 folgende (in Tausenden von Franken):

1. Einfuhr.		Totalwert	Zunahme oder Abnahme 1911
Getreide etc. . . . .		208,533	+ 15,494
Weizen . . . . .	+ 9,762		
Mais . . . . .	+ 1,802		
Malz . . . . .	+ 3,327		
Hafer . . . . .	+ 876		
Hartweizengries . . . . .	+ 206		
Reis . . . . .	+ 267		
Backmehl . . . . .	— 1,526		
Früchte und Gemüse . . . . .		39,406	+ 1,502
Obst, frisch . . . . .	+ 3,833		
Südfrüchte . . . . .	+ 612		
Tafeltrauben, frisch . . . . .	+ 648		
Gemüse, frisch . . . . .	— 809		
Kartoffeln . . . . .	— 3,529		
Kolonialwaren etc. . . . .		89,263	+ 1,699
Zucker . . . . .	+ 1,187		
Kakaobohnen . . . . .	+ 1,032		
Kakaobutter . . . . .	+ 482		
Kaffee, roh . . . . .	— 1,040		
Animalische Nahrungsmittel . . . . .		106,988	+ 27,641
Fleisch, frisch . . . . .	+ 15,212		
Gefrierfleisch . . . . .	+ 946		
Fleischkonserven, Wurst- waren, Geflügel, Fische	+ 4,087		
Eier . . . . .	+ 2,349		
Butter . . . . .	+ 1,372		
Buttersurrogate . . . . .	+ 2,255		
Milch, frisch . . . . .	+ 315		
Käse . . . . .	+ 1,002		
Feine Esswaren . . . . .		2,584	+ 322
Tabak und Tabakfabrikate . . . . .		14,260	+ 855
Getränke . . . . .		55,886	— 12,155
Fasswein . . . . .	— 10,926		
Qualitätsspirituosen in Fässern	— 1,509		
Tiere . . . . .		73,403	— 8,357
Ochsen und Stiere . . . . .	— 3,275		
Schweine über 60 kg . . . . .	— 2,930		
Mastkälber . . . . .	— 998		
Schafe . . . . .	— 860		

	Totalwert	Zunahme oder Abnahme 1911
Tierische Stoffe . . . . .	5,539	— 125
Düngstoffe etc. . . . .	8,750	+ 394
Häute, Felle, Leder, Schuhe . . . . .	48,706	— 4,879
Häute und Felle, roh . . . . .	— 917	
Leder aller Art . . . . .	— 3,523	
Schuhwaren . . . . .	— 133	
Handschuhe, lederne . . . . .	— 97	
Sämereien, Pflanzen, Futtermittel . . . . .	36,083	+ 4,757
Kunstoff, Futtermehl . . . . .	+ 3,298	
Heu . . . . .	+ 907	
Sämereien, Ölsamen . . . . .	+ 686	
Holz . . . . .	49,450	+ 3,021
Nutzholz, Bauholz, roh . . . . .	+ 670	
Bretter . . . . .	+ 1,183	
Möbel etc. (259/268) . . . . .	+ 623	
Rohstoffe zur Papierbereitung . . . . .	3,009	+ 185
Papier, Kartons und Pappen . . . . .	15,681	+ 992
Bücher, Zeitschriften, Bilder . . . . .	21,472	+ 1,777
Buchbinder- und Kartonnagearbeiten . . . . .	3,186	+ 345
Baumwolle . . . . .	135,640	+ 3,927
Baumwolle, roh . . . . .	+ 8,428	
Baumwollgarne . . . . .	— 371	
Glatte Rohgewebe . . . . .	— 2,304	
Andere Gewebe . . . . .	— 1,514	
Linoleum . . . . .	— 513	
Flachs, Hanf etc. . . . .	21,609	— 601
Flachs, Hanf etc., roh . . . . .	— 547	
Seide . . . . .	172,841	— 6,900
Abfälle . . . . .	+ 776	
Peignée . . . . .	+ 1,190	
Gezwirnte Florettseide . . . . .	+ 699	
Kunstseide . . . . .	+ 321	
Grège . . . . .	— 1,291	
Organsine und Trame . . . . .	— 7,644	
Seide, gefärbt . . . . .	— 378	

	Totalwert	Zunahme oder Abnahme 1911
Wolle . . . . .	76,136	— 2,121
Rohwolle . . . . . + 1,731		
Garne . . . . . — 466		
Gewebe . . . . . — 3,334		
Haare aller Art . . . . .	3,827	+ 243
Stroh, Rohr, Bast etc. . . . .	7,710	+ 422
Kautschuk und Guttapercha . . . . .	12,184	+ 1,484
Konfektion . . . . .	54,676	— 667
Wirkwaren . . . . . — 410		
Mineralische Stoffe . . . . .	114,698	+ 10,272
Kohlen . . . . . + 9,564		
Tonwaren, Steinzeug, Töpfer- waren . . . . .	8,744	+ 247
Glas . . . . .	9,794	+ 785
Spiegelglas, unbelegt . . . + 245		
Eisen . . . . .	92,965	+ 6,923
Rundeisen, Flacheisen, Façoneisen . . . . . + 1,268		
Blech unter 3 mm Dicke + 2,672		
Schienen und Schwellen . + 1,058		
Röhren und Röhrenverbin- dungsstücke . . . . . + 1,150		
Blechwaren, Schlosser- und Spenglerwaren . . . . + 453		
Kupfer . . . . .	28,480	+ 2,490
Kupfer, roh, Draht, Röhren + 2,294		
Blei, Zink, Zinn, Nickel, Aluminium . .	15,549	+ 477
Edelmetalle, ohne Münzen . . . . .	74,779	— 9,641
Rohgold . . . . . — 12,241		
Rohsilber . . . . . + 625		
Gold- und Silberschmiede- waren, Bijouterie, echt . + 1,677		
Nicht genannte Metalle . . . . .	1,984	+ 950
Maschinen und mechanische Geräte . .	43,956	+ 1,355
Fahrzeuge . . . . .	11,849	+ 2,546
Automobile . . . . . + 1,996		
Eisenbahnfahrzeuge . . . . + 550		

	Totalwert	Zunahme oder Abnahme 1911
Uhren . . . . .	5,501	+ 737
Instrumente und Apparate . . . . .	16,561	+ 798
Apothekerwaren und Drogen . . . . .	8,994	+ 866
Chemikalien für gewerblichen Gebrauch .	41,615	+ 3,540
Farbwaren . . . . .	9,451	+ 392
Technische Öle, Fette etc. . . . .	26,126	+ 632
Nicht anderweit genannte Waren . . .	21,971	+ 1,194
Glühlampen mit Fassung . +	567	

## 2. Ausfuhr.

	Totalwert	Zunahme oder Abnahme 1911
Getreide etc. . . . .	6,135	+ 922
Reis, geschält . . . . . +	411	
Kindermehl . . . . . +	325	
Früchte und Gemüse . . . . .	2,451	— 3,412
Obst, frisch . . . . . —	3,422	
Kolonialwaren etc. . . . .	47,647	+ 5,585
Kakaoprodukte . . . . . +	5,702	
Animalische Nahrungsmittel . . . . .	108,134	+ 8,083
Kondensierte Milch . . . . . +	7,400	
Frische Milch . . . . . +	344	
Käse . . . . . +	659	
Fleisch, frisch . . . . . —	341	
Esswaren, nicht anderweit genannte . .	5,766	+ 943
Suppenartikel . . . . . +	282	
Zuckerwaren . . . . . +	245	
Konserven etc. . . . . +	371	
Tabak . . . . .	4,107	+ 580
Zigarren und Zigaretten . +	399	
Getränke . . . . .	3,018	— 123
Tiere . . . . .	12,575	+ 1,184
Zuchtstiere . . . . . +	164	
Nutzkühe, NutZRinder . . +	925	
Tierische Stoffe, Düngstoffe etc. . . .	2,890	+ 285

	Totalwert	Zunahme oder Abnahme 1911	
Häute, Felle, Leder, Schuhe . . . . .	34,120	+	335
Häute und Felle, roh . . . . .	— 946		
Leder und Treibriemen . . . . .	+ 187		
Schuhwaren . . . . .	+ 1,004		
Sämereien, Pflanzen, Futtermittel . . . . .	3,699	+	898
Kleie . . . . .	+ 952		
Holz . . . . .	7,564	—	9
Rohstoffe zur Papierbereitung . . . . .	4,287	+	264
Papier, Bücher, Bilder etc., Buchbinder- und Kartonnagearbeiten . . . . .	9,816	+	117
Baumwolle . . . . .	266,087	+	15,403
Garne . . . . .	+ 931		
Rohgewebe, glatt . . . . .	+ 956		
Gewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt, façonnirt . . . . .	+ 1,274		
Kettenstichstickereien . . . . .	— 154		
Plattstichstickereien . . . . .	+ 12,182		
Flachs, Hanf, Jute etc. . . . .	3,775	+	393
Seide . . . . .	258,642	—	11,733
Déchets, Peignée, Grège . . . . .	— 1,168		
Organsin und Trame . . . . .	— 1,983		
Seide, gefärbt . . . . .	— 4,483		
Beuteltuch . . . . .	— 280		
Seidengewebe . . . . .	— 2,096		
Bänder . . . . .	— 1,161		
Seidenstickerei . . . . .	— 765		
Kunstseide . . . . .	+ 233		
Wolle . . . . .	26,215	+	66
Kammgarn, roh . . . . .	+ 207		
Garne in Detailpackung . . . . .	+ 176		
Rohgewebe . . . . .	+ 445		
Ausgerüstete Gewebe . . . . .	— 363		
Wollstickereien . . . . .	— 93		
Stroh, Rohr, Bast etc. . . . .	17,281	—	1,992
Feine Strohwaren . . . . .	— 1,903		
Konfektion . . . . .	18,536	—	426
Wirkwaren . . . . .	— 270		
Leibwäsche . . . . .	— 266		

	Totalwert	Zunahme oder Abnahme 1911
Mineralische Stoffe . . . . .	12,026	+ 1,386
Asbestfabrikate . . . . . +	327	
Eternitplatten etc. . . . . +	349	
Ton, Steinzeug, Töpferwaren, Glas . .	1,477	+ 89
Eisen . . . . .	26,781	+ 6,146
Ferrosilicium etc. . . . . +	3,437	
Röhren . . . . . +	99	
Werkzeuge . . . . . +	197	
Schrauben und Nieten . . . +	320	
Schlosser- und Spengler- waren . . . . . +	161	
Schmiedewaren . . . . . +	912	
Kupfer . . . . .	6,478	+ 800
Kupfer, roh, Abfälle, Blech, Röhren . . . . . +	524	
Kupferwaren . . . . . +	185	
Andere unedle Metalle . . . . .	9,540	+ 744
Zinn . . . . . +	324	
Aluminium . . . . . +	271	
Edelmetalle, ohne Münzen . . . . .	19,900	— 2,387
Gold- und Silberwaren, Bi- jouterie, echt . . . . . —	1,385	
Maschinen und mechanische Geräte . .	83,381	+ 10,310
Lokomotiven . . . . . +	1,085	
Dynamo - elektr. Maschinen +	2,381	
Müllereimaschinen . . . . . +	454	
Wasserkraft- und Wind- druckmaschinen, Pumpen +	942	
Dampfmaschinen . . . . . +	1,529	
Gas-, Petrol-, Benzin- maschinen etc. . . . . +	2,081	
Werkzeugmaschinen . . . . . +	617	
Nicht besonders genannte Maschinen . . . . . +	693	
Fahrzeuge . . . . .	12,733	+ 2,920
Automobile . . . . . +	2,328	
Eisenbahnpersonenwagen . . . +	466	

	Totalwert	Zunahme oder Abnahme 1911
Uhren . . . . .	164,027	+ 17,009
Golduhren . . . . .	+ 6,082	
Silberuhren . . . . .	+ 3,302	
Nickeluhren . . . . .	+ 5,022	
Uhrwerke . . . . .	+ 279	
Gehäuse und andere Be- standteile . . . . .	+ 1,630	
Instrumente und Apparate . . . . .	12,332	+ 926
Apothekerwaren, Drogen, Parfümerien . . . . .	14,272	+ 2,219
Parfümerien und kosme- tische Mittel . . . . .	+ 731	
Künstliche Nährstoffe . . . . .	+ 409	
Chemisch-pharmazeutische Präparate . . . . .	+ 941	
Chemikalien zu gewerblichem Gebrauch . . . . .	16,380	+ 2,861
Calciumcarbid . . . . .	+ 1,629	
Chlorate etc. . . . .	+ 232	
Gerbstoffe und Gerbstoff- extrakte . . . . .	+ 384	
Glycerin . . . . .	+ 258	
Farbwaren . . . . .	26,684	+ 555
Technische Öle, Fette etc. . . . .	1,650	+ 457
Nicht anderweit genannte Waren . . . . .	3,941	— 105
Glühlampen . . . . .	— 178	

Über alle andern Details und über die mit 1. Januar 1911 eingeführte Abänderung des Anschreibungsverfahrens bei der direkten Durchfuhr wird der im Herbst 1912 erscheinende Jahresband nebst zudienendem Bericht Auskunft geben.

## Politisches Departement.

---

### I. Personelles.

Es ist keine Änderung eingetreten.

### II. Eidgenössische Wahlen und Abstimmungen.

Am 21. März haben wir eine Botschaft über die Revision des Bundesgesetzes betreffend die Nationalratswahlkreise, vom 4. Juni 1902 (Bundesbl. 1911, II, 109), an Sie gerichtet. Ergänzt wurde diese Botschaft durch unser Schreiben vom 30. Mai an die für die Behandlung dieses Geschäftes bestellte nationalrätliche Kommission (Bundesbl. 1911, III, 497).

Am 23. Juni wurde das neue Gesetz über die Nationalratswahlkreise angenommen, und am 27. September, dem Tage seines Inkrafttretens, haben wir durch Kreisschreiben die Kantonsregierungen angewiesen, die Erneuerungswahlen für den Nationalrat, dessen dreijährige Amtsdauer am 3. Dezember zu Ende ging, auf den 29. Oktober anzuordnen. Über das Ergebnis dieser Wahlen erstatteten wir Ihnen am 24. November Bericht (Bundesbl. 1911, V, 85).

Gleichzeitig mit den Nationalratswahlen fand die Wahl der eidgenössischen Geschwornen statt, deren sechsjährige Amtsdauer am 31. Dezember ablief.

Wir haben die von 75,930 Bürgern verlangte Volksabstimmung über das Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung auf den 4. Februar angesetzt (Bundesbl. 1911, IV, 272).

### III. Internationale Angelegenheiten.

1. Anlässlich der fünfzigsten Gedächtnisfeier der Einigung Italiens haben wir den schweizerischen Gesandten in Rom mit der Spezialmission beauftragt, dem König unsere Glückwünsche darzubringen.

2. An den Krönungsfeierlichkeiten des Königs Georg von England liessen wir uns durch den schweizerischen Gesandten in London in Spezialmission vertreten.

3. Einige Staaten, welche die Genfer Übereinkunft vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde unterzeichnet hatten, haben dieselbe im Laufe des Jahres ratifiziert, nämlich: Schweden, Portugal, Rumänien und Honduras. Die Republik Salvador ist der Übereinkunft beigetreten. Diese Ratifikationen und der Beitritt Salvadors wurden sämtlichen Vertragsstaaten angezeigt.

4. Artikel 18 der Genfer Übereinkunft vom 6. Juli 1906 bestimmt, dass zu Ehren der Schweiz das durch Umstellung der eidgenössischen Farben gebildete Wappenzeichen des roten Kreuzes auf weissem Grunde als Schutz- und Erkennungszeichen des Heeresanitätsdienstes beibehalten wird.

Dieses Zeichen und die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ dürfen sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten nur zum Schutze oder zur Bezeichnung der Sanitätsformationen und -Anstalten sowie des von der Übereinkunft geschützten Personals und Materials verwendet werden (Art. 23).

Die Vertragsstaaten, deren Gesetzgebung ungenügend ist, haben sich verpflichtet, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um jederzeit zu verhindern, dass einzelne Personen oder Gesellschaften, die nach der Übereinkunft dazu nicht berechtigt sind, von dem Zeichen des roten Kreuzes oder von den Worten „Rotes Kreuz“ und „Genfer Kreuz“, namentlich zu Handelszwecken als Fabrik- und Handelsmarken, Gebrauch machen (Art. 27).

Die ottomanische Regierung, die an der Genfer Konferenz nicht vertreten war, benachrichtigte uns am 24. August 1907, sie trete der Genfer Übereinkunft bei, jedoch unter der Bedingung, dass sie sich in ihrem Heere des Schutzzeichens des roten Halbmondes bedienen dürfe. Sie fügte bei, dass sie selbstverständlich die Unverletzlichkeit der Fahne des roten Kreuzes achten werde.

Diese Mitteilung wurde den Vertragsstaaten zur Kenntniss gebracht.

Die österreichisch-ungarische Regierung wünschte, bevor sie sich über den Vorbehalt der Türkei äussere, noch über folgende Punkte Aufklärungen zu erhalten:

Kann der Umstand, dass das Zeichen des roten Kreuzes in der Türkei des ihm zugedachten Schutzes gegen Nachahmung und Missbrauch entbehren wird, im Falle eines Krieges zur Folge haben, dass die türkischen Kommandanten diesem Zeichen, wenn es vom Feinde verwendet wird, ihre Anerkennung versagen, so dass es ihrem Ermessen anheimgestellt bliebe, die Sanitätsformationen und -Anstalten des Gegners zu respektieren oder nicht?

Ist ferner dem Vorbehalte der ottomanischen Regierung die Bedeutung beizumessen, dass der rote Halbmond in den übrigen Vertragsstaaten ebenso wie das Zeichen des roten Kreuzes und die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ von dem Gebrauche zu Handelszwecken als Fabrik- oder Handelsmarke auszuschliessen ist?

Die ottomanische Regierung beantwortete diese Fragen mit Note vom 18. Juni 1910, worin sie erklärte, dass sie, was den Schutz des roten Kreuzes betreffe, an dem Prinzip der Reziprozität festhalten wolle. Die Kommandanten des türkischen Heeres würden daher die Fahne des roten Kreuzes achten, sofern die Kommandanten des feindlichen Heeres den roten Halbmond auch respektieren. Ferner würde das ottomanische Reich Massnahmen treffen, um den Gebrauch des Zeichens des roten Kreuzes und der Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ zu Handelszwecken zu verhindern, wenn die andern Vertragsstaaten sich bereit erklären, dem Zeichen und den Worten des roten Halbmonds denselben Schutz unter den gleichen Bedingungen zu gewähren.

Mit Note vom 19. März/1. April 1911 erklärte uns die russische Regierung: Da die russischen Delegierten an der zweiten Haager Friedenskonferenz den Gebrauch des roten Halbmonds durch die Türkei im Falle eines Seekrieges nicht beanstandet hätten, so stehe sie nicht an, der Türkei dieselbe Befugnis für den Landkrieg einzuräumen. Das Recht, sich des roten Halbmonds zu bedienen, sollte jedoch an folgende Bedingungen geknüpft werden:

1. dass das Zeichen des roten Kreuzes gemäss den Bestimmungen der Genfer Übereinkunft geachtet werde;

2. dass das Zeichen des roten Halbmonds sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten ausschliesslich zur Bezeichnung des durch die Übereinkunft geschützten Personals und Materials verwendet werde;

3. dass der Gebrauch der Zeichen des roten Kreuzes und des roten Halbmonds zu Handelszwecken gesetzlich verboten werde.

Die russische Regierung fügte noch bei, es wäre wünschenswert, dass sämtliche Vertragsstaaten dem roten Halbmond denselben Schutz gewährten, den die Genfer Übereinkunft dem roten Kreuz zusichert.

Diese Note wurde der Hohen Pforte mitgeteilt, und am 5. Juli 1911 bestätigte diese ihre frühere Erklärung, wonach sie sich verpflichtet, das Zeichen des roten Kreuzes gemäss der Genfer Übereinkunft zu achten und den roten Halbmond sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten nur zur Bezeichnung des von der Übereinkunft geschützten Personals und Materials zu verwenden. (Punkte 1 und 2 der russischen Note.)

Zu Punkt 3, der sich auf das Verbot des Gebrauchs der Zeichen des roten Kreuzes und des roten Halbmonds zu Handelszwecken bezieht, erklärte sich die ottomanische Regierung bereit, in der Türkei den Artikel 27 der Übereinkunft anzuwenden, sofern die andern Vertragsstaaten dem Zeichen und der Benennung des roten Halbmonds dieselbe Behandlung angedeihen liessen.

Am 26. August 1911 gaben wir den Vertragsstaaten von Vorstehendem Kenntnis und verbanden damit die Anfrage, ob sie in der Lage wären, auf ihrem Gebiete dem roten Halbmond denjenigen Schutz zu gewähren, den das rote Kreuz gemäss Artikel 27 der Übereinkunft genießt.

Gleichzeitig ersuchten wir die Regierungen, sich über die Frage zu äussern, ob sie es nicht für notwendig erachten, dass die Einführung des roten Halbmonds als Erkennungszeichen des türkischen Sanitätsdienstes, welche eine Abänderung der Übereinkunft vom 6. Juli 1906 in sich schliesst, durch eine von den Bevollmächtigten der Vertragsstaaten zu unterzeichnende Vereinbarung gutgeheissen werde.

Es scheint um so zweckmässiger, diese Frage zu regeln, als andere Staaten, wie z. B. Persien, später auch verlangen könnten, dass ihnen die Verwendung anderer Erkennungszeichen (der Löwe, die Sonne usw.) gestattet werde.

Sobald wir die Antworten der verschiedenen Regierungen erhalten haben, werden wir prüfen, welche Folge dieser Angelegenheit zu geben ist.

5. Durch Beschluss vom 22./23. Dezember 1910 hatten Sie uns ermächtigt, das Zusatzprotokoll zu dem Haager Abkommen

vom 18. Oktober 1907 über die Errichtung eines internationalen Prisenhofes zu unterzeichnen. (Vgl. unsere Botschaft vom 15. November 1910, Bundesbl. 1910, V, 555.) Dies ist am 11. Januar im Haag geschehen.

6. Um dem Wunsche zu willfahren, der von dem 1910 in London versammelten 4. internationalen Kongress der Handelskammern geäussert worden war, haben wir die Regierungen Deutschlands, Belgiens, Frankreichs, Grossbritanniens, Italiens, der Niederlande, Österreich-Ungarns, Russlands und Spaniens angefragt, ob sie gewillt wären, sich an einer internationalen Konferenz für die Reform des gregorianischen Kalenders und die Festlegung des Osterfestes zu beteiligen. Wir behalten uns eine definitive Entschliessung für den Zeitpunkt vor, wo alle angefragten Regierungen geantwortet haben werden.

7. Es ist die Anregung gemacht worden, einheitliche Vorschriften über das zollamtliche Verfahren in den internationalen Bahnhöfen aufzustellen und zu diesem Zwecke eine internationale Konferenz einzuberufen. Wir haben die Initiative hierzu ergriffen und die Regierungen der Nachbarstaaten, Belgiens, Luxemburgs und Spaniens sondiert, ob sie geneigt wären, eine solche Konferenz zu beschicken. Da die erhaltenen Antworten grundsätzlich zustimmend lauten, so befassen wir uns gegenwärtig mit der Ausarbeitung des Programms der Konferenz.

8. Gemäss einem vom VIII. internationalen Zoologenkongress in Graz im August 1910 ausgesprochenen Wunsche haben wir uns bei einer Anzahl Regierungen erkundigt, ob sie bereit wären, zu der Bildung einer „internationalen Weltnaturschutzkommission“ Hand zu bieten.

Die Antworten der meisten in Betracht kommenden Regierungen stehen noch aus.

9. Am 30. September erhielten wir die offizielle Mitteilung, dass zwischen Italien und der Türkei der Krieg ausgebrochen sei. Infolgedessen erliessen wir eine öffentliche Erklärung, des Inhalts, dass die Eidgenossenschaft sich während der Feindseligkeiten streng neutral verhalten werde; alle Schweizer hätten sich demnach jeder Handlung zu enthalten, welche mit dieser Neutralität unvereinbar wäre.

10. Bei Ausbruch des Krieges haben die Türken zwei italienische Dampfer weggenommen, auf denen sich bedeutende, zwei Schweizerfirmen gehörende Getreideladungen befanden. Gemäss den in der Londoner Seekriegsrechterklärung vom 26. Februar

1909 niedergelegten Grundsätzen, welche die ottomanische Regierung anwenden zu wollen erklärt hatte, konnten diese Getreidesendungen nur als relative Kriegskontrebande angesehen werden; sie unterlagen deshalb der Wegnahme nur dann, wenn bewiesen worden wäre, dass sie für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltung des feindlichen Staates bestimmt waren. Dies wird vermutet, wenn die Sendung an einen im feindlichen Staate ansässigen Händler gerichtet ist, der dem Feinde Waren dieser Art liefert, oder auch wenn sie nach einem befestigten Platze des Feindes oder nach einem andern der feindlichen Streitmacht als Basis dienenden Platze bestimmt ist.

Durch die gefällige Vermittlung der deutschen Reichsregierung haben wir Schritte getan, um die Interessen unserer Landsleute zu wahren und von ihnen grossen Schaden abzuwenden.

Am Ende des Jahres wurde eine der Getreidesendungen, die auf einem nach Marseille bestimmten Dampfer verladen war, durch Urteil des türkischen Prisengerichtes freigegeben; dagegen ist das Schicksal der andern Ladung, die sich auf einem nach Genua fahrenden Dampfer befand, noch ungewiss.

11. Eine Ladung Bohnen, die einer Schweizerfirma gehörte und in Smyrna an Bord eines französischen Dampfers nach Genua verladen worden war, wurde von den türkischen Behörden in Saloniki als Kriegskontrebande in Beschlag genommen und ausgeschifft. Trotz unserer sofortigen Intervention konnte die Herausgabe dieser Sendung bis jetzt nicht erwirkt werden.

12. An Bord eines von Genua nach dem Piräus fahrenden und unterwegs von der italienischen Regierung zu Kriegszwecken requirierten italienischen Dampfers befand sich eine Sendung Strohtressen, die Eigentum einer Schweizerfirma war. Diese Sendung wurde mit dem Rest der Ladung in Catania ausgeschifft und blieb dort zur Verfügung des Eigentümers liegen. Die italienische Regierung lehnte jeden Schadenersatz ab, weil es sich um einen indirekten durch den Krieg verursachten Schaden handle, den sie weder den In- noch den Ausländern zu ersetzen verpflichtet sei.

13. Durch Notenaustausch vom 31. Oktober ist zwischen uns und der französischen Regierung folgende Vereinbarung hinsichtlich des Verfahrens zustande gekommen, das bei Unglücksfällen, Verbrechen oder Vergehen im französischen Teile des Mont d'Or-Tunnels während des Durchstiches zu beobachten ist:

1. In dem auf französischem Gebiete gelegenen, aber nur von der Schweizerseite zugänglichen Teile des Mont d'Or-Tunnels werden die schweizerischen Behörden bei Unglücksfällen, Verbrechen oder Vergehen die erforderlichen gesetzlichen Feststellungen machen und die sich als notwendig erweisenden provisorischen Verhaftungen vornehmen.

2. Die von den schweizerischen Behörden aufgenommenen Protokolle sind der Staatsanwaltschaft in Pontarlier zu übermitteln.

3. Die Personen, welche in dem auf französischem Gebiete gelegenen Teile des Tunnels ein Verbrechen oder Vergehen begehen und von den schweizerischen Behörden verhaftet werden, sind den französischen Grenzbehörden zu übergeben, ohne dass es notwendig wäre, das Auslieferungsverfahren einzuleiten, es sei denn, dass der Schuldige ein Schweizer sei. In diesem Falle kommt Art. 1 des schweizerisch-französischen Auslieferungsvertrages vom 9. Juli 1869 zur Anwendung, wonach die eigenen Staatsangehörigen nicht ausgeliefert, wohl aber in ihrem Lande auf Ersuchen der betreffenden Regierung verfolgt werden.

4. Die gegenwärtige Vereinbarung hat vorübergehenden Charakter und wird aufhören, wirksam zu sein, sobald der Mont d'Or-Tunnel von beiden Seiten zugänglich sein wird.

14. Mit Note vom 1. August teilte uns die deutsche Gesandtschaft mit, dass der deutsche Polizeidiener und Bannwart Bohrer in Neuweiler am 17. Juli den Johann Schaub aus Basel beim Kirschenpflücken in unmittelbarer Nähe der Grenze ertappt und, als dieser ihn mit einem Messer angriff, durch einen Schuss verwundet habe, an dessen Folgen Schaub einige Tage später gestorben sei. Der deutsche Gesandte sprach das Bedauern der Reichsregierung über diesen traurigen Vorfall aus und übergab uns gleichzeitig die deutschen Ermittlungsakten. Aus diesen ergab sich nicht mit Deutlichkeit, ob der betreffende Kirschbaum sich diesseits oder jenseits der Grenze befinde; dagegen nahmen die deutschen Behörden an, dass die Verwundung Schaub's auf deutschem Gebiet stattgefunden habe.

Wir übermachten die deutschen Untersuchungsakten der Regierung von Baselland und luden sie ein, ihrerseits eine sorgfältige Untersuchung zu veranlassen.

Die von den basellandschaftlichen Behörden angestellten Ermittlungen ergaben, dass der Kirschbaum, auf dem Schaub beim Kirschenstehlen überrascht worden war, ohne Zweifel auf

Schweizerg Gebiet steht und dass Schaub sich ebenfalls auf Schweizerboden befand, als er durch den Schuss Bohrers verwundet wurde.

Mit Bezug auf die Frage, ob Bohrer sich in Notwehr befunden habe, lagen widersprechende Aussagen vor.

Am 26. August übermittelten wir der deutschen Gesandtschaft die Akten der schweizerischen Untersuchung und stellten den Antrag, die deutschen Behörden möchten die Strafverfolgung und Aburteilung Bohrers übernehmen und denselben auch wegen der begangenen Grenzverletzung zur Verantwortung ziehen. Dabei bemerkten wir, dass es als recht und billig erscheine, den Hinterbliebenen Schaub's, d. h. seiner Witwe und drei minderjährigen Kindern, eine angemessene Entschädigung zuzusprechen.

Das gegen Bohrer in Mülhausen eröffnete Strafverfahren war am Ende des Jahres noch nicht zum Abschluss gelangt.

15. In der Nacht vom 29. auf den 30. Juli verfolgten zwei Basler Polizisten zwei Individuen, die in Basel einen Mord begangen hatten, bis nach Hüningen, wo sie dieselben festnahmen und der deutschen Polizei übergaben. Wir machten die Regierung des Kantons Baselstadt, die sich veranlasst gesehen hatte, uns von diesem Vorfall Kenntnis zu geben, darauf aufmerksam, dass die beiden Polizisten sich einer Grenzverletzung schuldig gemacht hatten, und ersuchten sie, die nötigen Weisungen zu geben, damit ähnliche Vorfälle sich künftighin nicht wiederholen.

16. Am 16. Februar verfolgte ein italienischer Carabiniere einen entwichenen Verhafteten auf Schweizerg Gebiet in der Nähe von Castasegna und nahm ihn wieder fest. Wir verlangten von der italienischen Regierung die Bestrafung des Carabiniere, sowie die Freilassung des verhafteten Individuums.

Die italienische Regierung bestrafte den fehlbaren Carabiniere disziplinarisch und teilte uns mit, dass das wegen Diebstahls verfolgte Individuum, ein Franzose, nach Abbüßung einer Gefängnisstrafe von dreissig Tagen bereits auf freien Fuss gesetzt worden sei.

17. Am 17. Juni nachmittags überschritten italienische Carabinieri — vier Offiziere und etwa zwanzig Mann in Uniform, aber ohne Waffen — die Schweizergrenze am Splügen; die Offiziere begaben sich nach dem Dorfe Splügen, die Soldaten nach der Wirtschaft Splügenberg. Am Abend kehrten alle wieder auf italienisches Gebiet zurück.

Als wir uns deshalb bei der italienischen Regierung beschwerten, sprach diese ihr Bedauern über den Vorfall aus und

gab uns die Zusicherung, dass die erforderlichen Weisungen erteilt würden, um ähnliche Vorkommnisse in Zukunft zu verhüten.

18. Im Juli wurden wir davon benachrichtigt, dass italienische Grenzwächter zu wiederholten Malen in das Walliser Tal von Zwischbergen gekommen seien und in mehreren Alphütten Durchsuchungen vorgenommen hätten, um festzustellen, ob sich für den Schmuggel bestimmte Waren dort befänden.

Die italienische Regierung ordnete auf unser Verlangen eine Untersuchung an und teilte uns mit, es habe eine einzige derartige Grenzverletzung festgestellt werden können. Sie fügte bei, dass den fehlbaren Beamten das Maximum der Disziplinarstrafe auferlegt und der betreffende Postenchef scharf getadelt worden sei; überdies seien die früher schon gegebenen Weisungen zur Verhütung von Grenzverletzungen bei diesem Anlasse erneuert worden.

19. Im Oktober wurde ein Schweizerbürger in Bormio (Ober-Veltlin) zu drei Tagen Arrest verurteilt, weil er die überall angeschlagene Vorschrift nicht beachtet hatte, welche verbietet, auf der Strasse, die nach dem Stillserjoch führt, von topographischen Karten Gebrauch zu machen. Da unser Landsmann erst am siebenten Tage wieder auf freien Fuss gesetzt worden war, ersuchten wir die italienische Regierung feststellen zu lassen, wer für diese willkürlich verlängerte Gefangenhaltung verantwortlich sei. Die italienische Regierung sprach hierüber ihr Bedauern aus und erklärte, dass die Freilassung sich deshalb verzögert habe, weil man die Anordnungen verschiedener Amtsstellen habe abwarten müssen.

20. Am 19. Oktober vormittags wurden in Paris mehrere Placierungsbureaux für Hotelangestellte, darunter die der „Union Helvetia“ und der „Union Suisse“, von arbeitslosen Individuen angegriffen und geplündert. Diesem Überfall war eine heftige Presskampagne gegen die Placierung fremder Hotelangestellter in Frankreich vorausgegangen.

Den von den betroffenen Vereinen eingereichten Klagen wurde von der Staatsanwaltschaft sofort Folge gegeben. Wir ersuchten die französische Regierung, uns von den zum Schutze unserer Landsleute getroffenen Massnahmen Kenntnis zu geben, und erhielten die Mitteilung, die Vorfälle vom 19. Oktober hätten sich so plötzlich ereignet, dass die Polizei nicht rechtzeitig habe eingreifen können; die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen seien nunmehr in der Umgebung der bedrohten Bureaux ergriffen worden.

21. In unsern früheren Geschäftsberichten haben wir den Fall jenes jungen Schweizers namens Alfred Wartenweiler erwähnt, der während der Wirren von Barcelona im Jahre 1909 durch eine Kugel derart verwundet worden war, dass ihm der rechte Arm amputiert werden musste. Diese Angelegenheit fand seither in der Weise ihre Erledigung, dass die spanische Regierung sich dazu verstand, Herrn Wartenweiler eine Entschädigung von 5000 Pesetas auszurichten.

22. Unser Anstand mit der brasilianischen Regierung wegen des auf Waren der Firma Brailard & Cie. widerrechtlich erhobenen Zolles wird voraussichtlich bald in der Weise seine Erledigung finden, dass diese Firma eine angemessene Entschädigung zugesprochen erhält.

23. Die chilenischen Kammern haben sich mit dem ihnen vor vier Jahren vorgelegten Gesetzesentwurf noch nicht befasst, der bezweckt, dem Schweizer Gysling ein Stück Land von 500 Hektaren abzutreten als Entschädigung für den ihm widerrechtlich entzogenen Grundbesitz. Nach den letzten Berichten ist jedoch Aussicht vorhanden, dass diese Angelegenheit eine für unsern Landsmann günstige Erledigung finden wird (vgl. unsere Geschäftsberichte für 1908, Bundesbl. 1909, II, 610, und für 1910, Bundesbl. 1911, II, 560).

24. In unserem letztjährigen Geschäftsberichte hatten wir erwähnt, dass nach einem Erlass des Präsidenten der französischen Republik für die Aufnahme in die Fremdenlegion keine Altersbedingung mehr bestehe. Dieser Erlass ist nun rückgängig gemacht und die frühere Altersgrenze von 18 Jahren für den Eintritt in die Fremdenlegion wieder hergestellt worden. Wir haben die Kantonsregierungen hiervon verständigt.

Im verflossenen Jahre sind uns acht Gesuche um Befreiung aus der Fremdenlegion zugekommen. Die Entlassung wurde in fünf Fällen gewährt, weil es sich um junge Leute handelte, die vor dem zurückgelegten 18. Altersjahre angeworben worden waren, und in einem Falle, weil der betreffende Legionär dienstuntauglich war. In den zwei andern Fällen verweigerte die französische Regierung die Freilassung, weil die Angeworbenen über achtzehn Jahre alt und auch für den Dienst tauglich waren. Wenn wir diese Gesuche dennoch befürwortet haben, so geschah es aus Gründen der Menschlichkeit; in dem einen Falle handelte es sich um einen jungen Familienvater, der Frau und Kind ganz unbemittelt in der Schweiz zurückgelassen hatte und

zu ihnen zurückzukommen wünschte, in dem andern Falle um einen jungen Mann von 18 Jahren und 2 Monaten, der die einzige Stütze einer kranken Mutter war.

25. Wie wir es in unserem letzten Geschäftsberichte voraussehen liessen, wurde im Laufe des Sommers zur Vermarkung der schweizerisch-österreichischen Grenze vom Dreiländermarkstein, nördlich des Stifserjochs, bis zur Rötispitze geschritten. Das aufgenommene Vermarkungsprotokoll ist jedoch den beiden Regierungen noch nicht zur Genehmigung vorgelegt worden.

26. Die Frage der Feststellung der schweizerisch-italienischen Grenze am Pass di Balniscio (vgl. den Geschäftsbericht für 1907, Bundesbl. 1908, I, 746) hat noch nicht erledigt werden können.

27. Die nachbezeichneten Grenzsteine mussten im Laufe des Jahres wiederhergestellt werden:

Nr. 321, zwischen dem Kanton Bern und dem Département du Doubs;

Nr. 62, zwischen dem Kanton Waadt und dem Département du Doubs;

Nr. 50/83, 62/89, 46/96 und 36/106, zwischen dem Kanton Solothurn und Elsass-Lothringen.

## IV. Vertretung der Schweiz im Auslande.

### A. Gesandtschaften.

Herr Dr. Alphonse Dunant, von Genf, voriges Jahr zum Ministerresidenten und Generalkonsul in Argentinien, Paraguay und Uruguay ernannt, mit Sitz in Buenos-Aires, wurde am 21. Oktober zum ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister daselbst befördert.

Im Personal unserer diplomatischen Vertretungen im Auslande sind folgende Veränderungen vorgekommen:

*Paris.* Wir haben Herrn Dr. jur. Karl Egger als Gesandtschaftssekretär II. Klasse auf 1. Oktober von Buenos-Aires nach Paris versetzt.

*Rom.* Herr Attaché Dr. jur. Max Jäger wurde auf Ende des Jahres durch Herrn Kuno Hofer ersetzt.

*Berlin.* Herr Attaché Dr. jur. Kuno Hofer wurde auf Anfang Juli zum definitiven Attaché befördert und auf Ende des Jahres durch Herrn Max Jäger ersetzt.

*Washington.* Am 23. Juni wurde Herr Henri Martin, bisher Gesandtschaftssekretär II. Klasse, zum Gesandtschaftssekretär I. Klasse befördert.

*London.* Herr Legationsrat Dr. jur. Ernst Probst erhielt am 14. Dezember die nachgesuchte Entlassung, unter Verdankung der geleisteten Dienste. Er wurde durch Herrn Dr. jur. Karl Paravicini, bisher Gesandtschaftssekretär I. Klasse in St. Petersburg, ersetzt.

Herr Alfred Sulzberger erhielt auf 1. Juni, unter Verdankung der geleisteten Dienste, die nachgesuchte Entlassung als Kanzleisekretär. Er wurde am 15. Mai durch Herrn Theodor Ritter, von Biel, ersetzt.

*St. Petersburg.* Am 18. Dezember beförderten wir den als Gesandtschaftssekretär II. Klasse im Jahre 1907 aus dem diplomatischen Dienste getretenen Herrn Dr. jur. Arthur de Pury, von Neuenburg, zum Gesandtschaftssekretär I. Klasse in St. Petersburg.

Herr Honorarkonsul Johann Osenbrüggen erhielt als Kanzleisekretär auf Ende September die nachgesuchte Entlassung, unter Verdankung der geleisteten Dienste, und wurde am 8. September durch Herrn H. Furrer, von Murten, ersetzt.

*Buenos-Aires.* Herr Gesandtschaftssekretär II. Klasse Dr. jur. Karl Paul Hübscher wurde am 19. September von Paris nach Buenos-Aires versetzt.

*Rio de Janeiro.* Dem Generalkonsulat wurde ein Kanzleisekretär in der Person des Herrn Charles Redard, von Verrières, beigegeben.

## B. Konsulate.

### a. Errichtung neuer Konsulate.

1. Wir haben schweizerische Konsulate errichtet in Sofia für Bulgarien, in La Paz für Bolivien und in Bogotá für Columbien.

2. Wir sind auf Gesuche um Errichtung von Konsulaten in Ajaccio, Boston, Calcutta, Cannes, Cardiff, Colombo (Ceylon), Dos Hermanas (Andalusien), Guayaquil, Larnaca (Cypern), Los Angeles (Cal.), Malaga, Manchester, Nova Goa (Portugiesisch-Indien) und Sevilla nicht eingetreten, weil sich bis jetzt kein Bedürfnis darnach fühlbar gemacht hat.

### b. Aufhebung bestehender Konsulate.

Das im Jahr 1908 errichtete, aber bis dahin unbesetzt gebliebene Konsulat in Curitiba (Brasilien) wurde, der veränderten Verhältnisse halber, wieder aufgehoben.

Wir haben das durch Rücktritt des Herrn d'Aujourd'hui vakant gewordene Konsulat in Galatz provisorisch mit dem Generalkonsulat in Bukarest vereinigt.

### c. Veränderungen im Bestande unseres Konsularpersonals.

*Antwerpen.* Wir haben den am 28. Juli verstorbenen Konsul, Herrn Daniel Steinmann, durch Herrn Louis E. Steinmann, von St. Gallen, ersetzt.

*Sofia.* Am 11. Dezember ernannten wir zum Konsul Herrn Jakob Vögeli, von Linthal (Glarus).

*Besançon.* Das seit Ende des vorigen Jahres durch das schweizerische Konsulat in Dijon provisorisch verwaltete Konsulat wurde am 10. März mit Herrn Paul Leuba, von La Chaux-de-Fonds, wieder besetzt.

*Montreal.* Herr Vizekonsul Numa Huguenin erhielt am 18. Dezember, unter Verdankung der geleisteten Dienste, die nachgesuchte Entlassung.

*Turin.* Der im Vorjahre bestellte Konsul, Herr Georg Lang, hat am 24. Februar sein Amt angetreten. Das Konsulat wurde bis dahin durch Herrn Ernst Sandri provisorisch verwaltet.

*Triest.* Herr Konsul Charles Chaudoux, seit 1889 mit der Leitung dieses Konsulats betraut, starb am 27. August und wurde am 4. Dezember durch seinen bisherigen Kanzler und Stellvertreter, Herrn Paul Büsch, von Davos, ersetzt.

*Galatz.* Herr Konsul F. d'Aujourd'hui erhielt am 27. Oktober, unter Verdankung der geleisteten Dienste, die nachgesuchte Entlassung. Das Generalkonsulat in Bukarest wurde vorläufig mit der interimistischen Verwaltung dieses Konsulats betraut.

*Barcelona.* Diesem Konsulate wurde am 30. Juni ein Vizekonsul in der Person des Herrn Konrad Siegfried, von Zürich, beigegeben.

*New York.* Am 11. August haben wir Herrn Karl Fehlmann, von Menziken, zum Konsulatssekretär und Einwanderungskommissär für New York gewählt, in Ersetzung des unter Verdankung der geleisteten Dienste entlassenen Herrn H. Handrich.

- St. Louis, Mo.* Am 8. September erhielt Herr Konsul Jakob Buff, unter Verdankung der geleisteten Dienste, die nach 30jähriger Amtstätigkeit nachgesuchte Entlassung und wurde durch Herrn Dr. med. Oskar H. Benker, von Diessenhofen, ersetzt. Herr Buff starb bald darauf, am 8. Oktober, und Herr Dr. Benker am 30. Oktober, noch bevor er sein Amt angetreten hatte. Die Verwaltung des Konsulats wurde bis auf weiteres auf den bisherigen provisorischen Vertreter, Herrn Albert Baum, übertragen.
- Chicago, Ill.* Dieses Konsulat erhielt am 27. Januar einen Vizekonsul in der Person des bisherigen interimistischen Konsulatsverwesers, Herrn Eugen Hildebrand, von Schaffhausen.
- St. Paul, Minn.* Herr Dr. med. A. Schwyzer erhielt die nachgesuchte Entlassung, unter Verdankung der geleisteten Dienste, und wurde am 10. März durch Herrn Alfred Karlen, von Boltigen (Bern), ersetzt.
- Manila.* Der im Vorjahre als provisorischer Konsulatsverweser bestellte Herr Otto Gmür wurde am 31. Januar zum Konsul ernannt.
- Mendoza.* Herrn Vizekonsul Paul Tissot gewährten wir, unter Verdankung der geleisteten Dienste, die infolge Rückkehr in die Schweiz nachgesuchte Entlassung und ersetzten ihn am 23. Mai durch Herrn Léon Mathey, von Le Locle.
- Pernambuco.* Wir haben am 13. Oktober den am 14. Juli verstorbenen Herrn Konsul Daniel Streiff durch Herrn René L. Hausheer, von Steinhausen (Zug), ersetzt.
- Bogotá.* Wir haben am 23. Mai Herrn Robert Beck, von Fisibach (Aargau), zum Konsul ernannt.
- Asunción.* Der im Vorjahre zum provisorischen Konsulatsverweser bestellte Herr Maurice Girard, von Le Locle, wurde am 24. November zum Konsul gewählt.
- Lima.* Am 21. April gewährten wir Herrn Konsul Louis Maurer für ein Jahr Urlaub und bestätigten als interimistischen Stellvertreter während seiner Abwesenheit den Herrn T. H. Thomann, von Zollikon.
- Caracas.* Am 14. Februar wurde der im Vorjahre mit der provisorischen Verwaltung des Konsulats betraute Herr Johann Scharplaz zum Konsul ernannt.
- Tokio.* Herr Minister Salis wurde am 15. August zum Konsul für Japan ernannt.

## d. Die Zahl der Konsularbezirke

beträgt 112, von denen 11 unmittelbar durch Gesandtschaften verwaltet werden. Wir hatten am Ende des Jahres im ganzen 103 Konsularbeamte: nämlich 10 Generalkonsuln, 74 Konsuln und 19 Vizekonsuln.

## e. Konsularentschädigungen.

54 konsularische Vertretungen (6 Generalkonsulate, 47 Konsulate, 1 Vizekonsulat) haben folgende Entschädigungen erhalten:

1. Algier . . . . .	K.	Fr.	1,500. —
2. Amsterdam . . . . .	K.	„	1,000. —
3. Antwerpen . . . . .	K.	„	2,000. —
4. Athen . . . . .	K.	„	1,000. —
5. Barcelona . . . . .	K.	„	1,000. — <sup>1)</sup>
6. Batavia . . . . .	K.	„	300. —
7. Besançon . . . . .	K.	„	3,769. 10 <sup>2)</sup>
8. Bordeaux . . . . .	K.	„	3,000. —
9. Bremen . . . . .	K.	„	2,000. —
10. Brüssel . . . . .	G.-K.	„	6,000. —
11. Bukarest . . . . .	G.-K.	„	6,000. —
12. Chicago, Ill. . . . .	K.	„	1,500. —
13. Cincinnati, Ohio . . . . .	K.	„	1,500. —
14. Copenhagen . . . . .	K.	„	500. —
15. Dijon . . . . .	K.	„	1,875. — <sup>3)</sup>
16. Genua . . . . .	K.	„	2,000. —
17. Hamburg . . . . .	K.	„	1,500. —
18. Havre . . . . .	K.	„	4,000. —
19. Kiew . . . . .	K.	„	500. —
20. Lissabon . . . . .	G.-K.	„	1,000. —
21. Liverpool . . . . .	K.	„	500. —
22. Livorno . . . . .	K.	„	1,000. —
23. Lyon . . . . .	K.	„	4,000. —
24. Mailand . . . . .	K.	„	4,875. — <sup>4)</sup>
25. Manila . . . . .	K.	„	1,000. —
26. Marseille . . . . .	K.	„	4,000. —

Übertrag Fr. 57,319. 10

<sup>1)</sup> Für I. Semester Fr. 500 und für II. Semester Fr. 1500 pro Jahr.

<sup>2)</sup> Fr. 3000 pro Jahr ab 10. März (Konsulwechsel).

<sup>3)</sup> Fr. 3000 pro Jahr ab 16. Mai: erstmalige Entschädigung.

<sup>4)</sup> Bis 30. September Fr. 4500 und ab 1. Oktober Fr. 6000 pro Jahr.

	Übertrag	Fr.	57,319.	10
27. Melbourne . . . . .	K.	„	3,000.	—
28. Montevideo . . . . .	K.	„	1,000.	—
29. Montreal . . . . .	K.	„	300.	—
30. Moskau . . . . .	K.	„	3,000.	—
31. München . . . . .	K.	„	1,500.	—
32. Neapel . . . . .	G.-K.	„	3,000.	—
33. New Orleans, La. . . . .	K.	„	2,000.	—
34. New York . . . . .	K.	„	10,764.	15 <sup>1)</sup>
35. Nizza . . . . .	K.	„	3,000.	—
36. Odessa . . . . .	K.	„	2,000.	—
37. Patras . . . . .	G.-K.	„	1,500.	—
38. Philadelphia, Pa. . . . .	K.	„	4,000.	—
39. Porto, Portugal . . . . .	K.	„	1,000.	—
40. Riga . . . . .	K.	„	1,000.	—
41. Rosario de Santa Fé . . . . .	K.	„	1,500.	—
42. Rotterdam . . . . .	K.	„	500.	—
43. São Paulo, Brazil . . . . .	K.	„	500.	—
44. St. Louis, Mo. . . . .	K.	„	1,500.	—
45. Stockholm . . . . .	K.	„	2,000.	—
46. Stuttgart . . . . .	K.	„	500.	—
47. Sydney . . . . .	K.	„	2,000.	—
48. Tiflis . . . . .	K.	„	1,000.	—
49. Toronto, Canada . . . . .	K.	„	1,500.	— <sup>2)</sup>
50. Traiguén, Chile . . . . .	V.-K.	„	1,500.	—
51. Valparaíso, Chile . . . . .	G.-K.	„	3,000.	—
52. Venedig . . . . .	K.	„	500.	—
53. Warschau . . . . .	K.	„	1,000.	—
54. Yokohama . . . . .	K.	„	1,290.	72 <sup>3)</sup>

Hierzu kommen noch:

a. Buenos-Aires, Gesandtschaft	„	500.	— <sup>4)</sup>
b. Rio de Janeiro, Generalkonsulat	„	4,783.	60 <sup>5)</sup>

Total Fr. 117,957. 57

<sup>1)</sup> Bis 15. September Fr. 9000 und ab 16. September Fr. 11,000 pro Jahr; ausserdem Fr. 423.05 für Aushilfe.

<sup>2)</sup> Erstmalige Entschädigung.

<sup>3)</sup> Entschädigung an die Gesandtschaft in Tokio, für Lokalmiete und nach Yokohama gemachte Reisen.

<sup>4)</sup> Für Bureauaushilfe während Beurlaubung des Sekretärs.

<sup>5)</sup> Für Übersiedlung des neuen Sekretärs . . . . . Fr. 1,033. 60  
und dessen Besoldung ab 15. Mai à Fr. 6000 . . . . . „ 3,750. —

Fr. 4,783. 60

## V. Auswärtige diplomatische Missionen und Konsulate in der Schweiz.

### A. Diplomatische Missionen.

#### a. Abberufungen:

Es haben ihre Abberufungsschreiben übergeben:

Am 23. Januar Herr Bax-Ironside, als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Grossbritanniens.

Am 15. Mai Herr Laurits S. Swenson, als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Vereinigten Staaten von Amerika.

Am 6. Juni Herr Alberto d'Oliveira, als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Portugals.

Am 24. Juni Herr Graf d'Aunay, als Botschafter Frankreichs.

Am 13. Juli wurde das Abberufungsschreiben für Herrn Susviela Guarch, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik Uruguay, durch seinen Amtsnachfolger überreicht.

#### b. Es überreichten ihre Beglaubigungsschreiben:

Am 27. Januar Herr Baron P. de Groote, als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Belgiens.

Am 18. Februar Herr William Howard, C. V. O., C. M. G., als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Grossbritanniens.

Am 23. Mai Herr Henry S. Boutell, als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Vereinigten Staaten von Amerika.

Am 12. Juni Herr Dr. Abilio Guerra Junqueiro, als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Republik Portugal.

Am 16. Juni Herr Nicolas B. Cantacuzène, als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Rumäniens.

Am 11. Juli Herr Paul Beau, als Botschafter Frankreichs.

Am 13. Juli Herr Dr. Alberto Guani, als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Republik Uruguay (mit Residenz in Wien).

Am 18. Juli Herr Don Epifanio Portela, als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Argentinischen Republik (mit Residenz in Rom).

## B. Konsulate.

*Deutschland.* Herr Konsul Eiswaldt vertrat ab Ende Juli, auf fünf Wochen, den Herrn Konsul Wunderlich in Basel.

*Grossbritannien* gründete ein Vizekonsulat in St. Gallen.

Am 10. Oktober starb Herr Dr. W. R. Huggard, Konsul in Davos.

*Italien.* Herr Vizekonsul J. B. Ponti, in Genf, starb im Dezember.

*Niederlande.* Herr Vizekonsul Bogært in Bern wurde während mehrerer Monate durch Herrn Dr. F. E. H. Grœnman und Herr Konsul Plantenga in Davos-Platz durch Herrn M. Craandyk ersetzt.

*Österreich-Ungarn* errichtete ein Honorarkonsulat in Davos.

Herr Lippert von Granberg, Generalkonsul in Zürich, starb am 1. Dezember. Er wurde bis auf weiteres provisorisch ersetzt durch Herrn Vizekonsul Karl Graf von Kielmansegg.

*Portugal* gründete ein Konsulat in Lausanne für die bisher dem Konsulat in Genf unterstellten Kantone Waadt, Neuenburg, Freiburg und Wallis.

*Russland* gründete ein Konsulat in Lausanne (für die Stadt Lausanne) und Honorar-Vizekonsulate in Bern und Davos.

*Spanien* gab dem Honorarkonsulat in Zürich einen Honorar-Vizekonsul bei.

*Amerika* (Vereinigte Staaten). Dem Generalkonsulat in Zürich wurde ein Deputy Consul general beigegeben.

*Argentinien* errichtete ein Vizekonsulat in Aarau, für den Kanton Aargau.

*Bolivia.* Herr Generalkonsul J. F. Häfliger, in Bern, starb am 2. Mai.

*Brasilien* gründete ein Vizekonsulat in Lausanne für den Kanton Waadt.

*Chile* errichtete ein Konsulat in Basel.

*Mexiko* gründete ein Konsulat in Basel.

Herr Rafael Garcia y Sánchez Facio verabschiedete sich am 17. Mai als Konsul in Bern und wurde am 11. November von neuem als Konsul bestätigt.

Herr Konsul Sitzenstatter in Lugano wurde während seines halbjährigen Urlaubes durch Herrn Angelo Conti ersetzt.

*Honduras und Nicaragua.* Auf Grund von Art. XI des am 20. Dezember 1907 von den mittelamerikanischen Republiken Costa Rica, Guatemala, Nicaragua, Honduras und San Salvador abgeschlossenen Vertrages (Bundesbl. 1910, II, 569) wurde der Generalkonsul von Costa Rica in Bern, Herr Hermann Locher, ermächtigt, den Inhaber der Konsularposten von Honduras und Nicaragua in Bern während dessen Abwesenheit zu vertreten.

*Panama* hat laut Note vom 8. September sein Konsulat in Genf aufgehoben und es im darauffolgenden Monat wieder errichtet.

*Paraguay* gründete ein Vizekonsulat in Bern, für den Kanton Bern, neben dem bestehenden Generalkonsulat.

*Venezuela* errichtete ein Vizekonsulat in Genf, neben dem bestehenden Honorarkonsulat.

Wir haben folgenden ausländischen Konsularbeamten das Exequatur erteilt:

*Frankreich.* Am 24. Januar Herrn Steenackers (Francis Frederick), Generalkonsul in Zürich, für den nach Neapel versetzten Herrn J. E. d'Auriac.

*Grossbritannien.* Am 19. Juni Herrn Ernst Steiger-Züst, als Konsul in St. Gallen, in Ersetzung des zurückgetretenen Herrn Nef-Kern.

*Italien.* Am 5. Januar Herrn Attilio Carnelutti, als Vizekonsul I. Klasse in Zürich, in Ersetzung des Herrn Dr. R. Pompei.

Am 17. Februar Herrn Graf Gerolamo Marazzi, als Generalkonsul in Lugano, in Ersetzung des Herrn Graf F. Lucchesi Palli.

Am 15. August Herrn Commendatore Nobile Filippo dei Conti Rogeri di Villanova, als Generalkonsul in Zürich, in Ersetzung des Herrn Ritter Vito Finzi.

*Österreich-Ungarn.* Am 18. April Herrn Oskar Ritter von Soest, als Honorarkonsul in Davos.

*Portugal.* Am 6. Juni Herrn Antonio de Portugal de Faria, Viscomte de Faria, als Konsul in Lausanne.

Am 14. November Herrn Ernest Métral, als Konsul in Genf, in Ersetzung des zurückgetretenen Herrn Joseph Basso.

*Russland.* Am 10. November Herrn wirklichem Staatsrat Nicolas Skriabine, als Vizekonsul in Lausanne.

Am 24. November Herrn Majoratsherr Holtz, als Honorar-Vizekonsul in Davos (für Davos).

Am 14. Dezember Herrn Nicolas Siedoff, als Honorar-Vizekonsul in Bern (der Gesandtschaft zugeteilt).

- Spanien.* Am 7. März Herrn Victor Birenstihl, als Vize-Honorarkonsul in Zürich.
- Türkei.* Am 6. Oktober Youssouf Zia Bey, als Generalkonsul in Genf, in Ersetzung des Haïdar Bey.
- Amerika* (Vereinigte Staaten). Am 11. Mai Herrn Carl Gubler, als Deputy Consul general in Zürich.
- Argentinien.* Am 9. Mai Herrn Ernst Heer, als Vizekonsul in Aarau.
- Brasilien.* Am 17. Oktober Herrn Mario Alves de Moraes, als Vizekonsul in Genf, in Ersetzung des Herrn Eduardo de Aguiar Vallim.  
Am 14. November Herrn Jacques Schwob, als Vizekonsul in Lausanne.
- Chile.* Am 5. Januar Herrn Luis Demarco Vergara, als Konsul in Basel.
- Costa Rica.* Am 2. Juni Herrn Hermann Locher in Bern, als Generalkonsul in der Schweiz.
- Mexiko.* Am 30. Mai Herrn Alberto Hackmack, als Konsul in Basel.
- Panama.* Am 24. September Herrn Mathieu Dreyfus, als Honorarkonsul in Genf.
- Paraguay.* Am 21. April Herrn H. W. Haller-Wydler, als Vizekonsul in Bern.
- Venezuela.* Am 5. Januar Herrn Siegfried Benedick, als Vizekonsul in Basel.
- Japan.* Am 21. Juli Herrn Hermann Madöry, als Honorarkonsul in Zürich.

## VI. Schweizerische Hülfsgesellschaften im Auslande.

Dieses Jahr haben wir unter wohlthätige Vereine und Anstalten im Auslande die Summe von Fr. 68,470 verteilt, wovon Fr. 40,000 vom Bunde (gegen Fr. 35,000 pro 1909) und Fr. 28,470 (wie im Vorjahr) von den Kantonen beigesteuert wurden. Die Summe von 68,470 verteilt sich auf die schweizerischen Hülfsvereine mit Fr. 41,455, auf die schweizerischen Asyle mit Fr. 15,200 und auf die ausländischen Anstalten, die auch Schweizer aufnehmen, mit Fr. 11,815. Im übrigen verweisen wir auf die im Bundesblatt 1911, V. 394, veröffentlichte Tabelle und bemerken folgendes:

Die Tabelle enthält 147 Hilfsvereine (146 im Vorjahre), 12 schweizerische Asyle und 32 ausländische Asyle und Spitäler (31 im Vorjahre), im ganzen also 191 wohltätige Vereine und Anstalten (gegen 189 im Vorjahre). Das Gesamtvermögen der Hilfsvereine betrug zu Anfang 1911 Fr. 3,146,562.18, das der schweizerischen Asyle Fr. 1,652,201. 68, zusammen Fr. 4,798,763. 86. Die Gesamtausgaben der Hilfsvereine (mit Ausschluss der Verwaltungs- und anderer Kosten) beliefen sich im Jahre 1910 auf Fr. 359,111.11, die der schweizerischen Asyle auf Fr. 286,364. 81, zusammen Fr. 645,475. 92.

Die Einnahmen (Subsidien inbegriffen) betrugen im Jahre 1910 im ganzen Fr. 861,891. 93, wovon Fr. 547,017. 81 auf die Hilfsvereine und Fr. 314,874. 12 auf die schweizerischen Asyle entfallen.

## VII. Bewilligungen zur Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts.

Das politische Departement hatte sich im Laufe des Jahres 1911 mit 1720 (1532 im Jahre 1910) Gesuchen um Erteilung der Bewilligung zur Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts zu befassen.

Von diesen Gesuchen wurden  
 1468 (1323 im Jahre 1910) bewilligt,  
 73 (63 im Jahre 1910) abgewiesen,  
 26 (36 im Jahre 1910) von den Gesuchstellern zurückgezogen,  
 153 waren am 31. Dezember noch nicht erledigt (110 am 31. Dezember 1910).

### 1720

Von den erteilten Bewilligungen entfallen 949 auf Deutsche, 159 auf Franzosen, 140 auf Italiener, 131 auf Angehörige von Österreich-Ungarn, 56 auf Russen, 8 auf Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika, 4 auf Dänen, 4 auf Niederländer, 3 auf Türken, 2 auf Brasilianer, 2 auf Engländer, 2 auf Schweden, 2 auf Spanier und je 1 auf einen Argentinier, einen Belgier, einen Bulgaren, einen Griechen und einen Rumänen.

Diese Bewilligungen erstrecken sich auf 791 verheiratete Frauen und auf 2029 Kinder. Die Gesamtzahl der Personen, denen im Jahre 1911 die Bewilligung zur Einbürgerung in der Schweiz erteilt worden ist, beträgt somit 4288 (4042 im Jahre 1910). 512 Bewilligungen wurden unentgeltlich erteilt.

Bezüglich der in den Kantonen erfolgten Einbürgerungen von Ausländern verweisen wir auf nachstehende Zusammenstellung.

## Einbürgerungen in den Kantonen im Jahre 1911.

Kantone	Anzahl der Einbürgerungen	Datum der bundesrätlichen Bewilligung			
		1908	1909	1910	1911
Zürich . . . . .	318	6	16	123	173
Bern . . . . .	33	—	7	12	14
Luzern . . . . .	11	1	—	6	4
Uri . . . . .	—	—	—	—	—
Schwyz . . . . .	1	—	—	—	1
Obwalden . . . . .	—	—	—	—	—
Nidwalden . . . . .	—	—	—	—	—
Glarus . . . . .	13	—	—	1	12
Zug . . . . .	5	—	1	2	2
Freiburg . . . . .	3	—	—	—	3
Solothurn . . . . .	12	—	—	2	10
Baselstadt . . . . .	354	4	4	101	245
Baselland . . . . .	10	—	1	4	5
Schaffhausen . . . . .	69	—	—	32	37
Appenzell A.-Rh. . . . .	15	—	1	7	7
Appenzell I.-Rh. . . . .	1	—	—	1	—
St. Gallen . . . . .	49	—	2	27	20
Graubünden . . . . .	11	—	—	2	9
Aargau . . . . .	16	—	2	6	8
Thurgau . . . . .	43	—	4	12	27
Tessin . . . . .	56	1	4	28	23
Waadt . . . . .	26	—	—	18	8
Wallis . . . . .	4	—	—	—	4
Neuenburg . . . . .	35	—	—	17	18
Genf . . . . .	170	5	19	86	60
Total	1255	17	61	487	690

Die folgende Tabelle bezieht sich auf die letzten 10 Jahre und gibt an, wie viele von den Ausländern, die in diesem Zeitraum die bundesrätliche Bewilligung erhalten haben, in den Kantonen eingebürgert worden sind.

Jahrgang	Erteilte Bewilligungen	Ein- bürgerungen	%
1902 . . . . .	1113	919	82,56
1903 . . . . .	1017	835	82,01
1904 . . . . .	1029	849	82,51
1905 . . . . .	1217	943	77,48
1906 . . . . .	1288	1111	86,25
1907 . . . . .	1312	1176	89,63
1908 . . . . .	1376	1143	83,06
1909 . . . . .	1451	1203*	—
1910 . . . . .	1323	1082*	—
1911 . . . . .	1468	690*	—

\* Diese Zahlen sind unvollständig, weil die in den Jahren 1909, 1910 und 1911 erteilten Bewilligungen erst 1912, 1913 und 1914 erlöschen.

### VIII. Einbürgerungsgesetzgebung.

Die durch Postulat vom 21. Juni 1910 angeregte Frage, wie die Einbürgerung der sesshaften und der in der Schweiz geborenen Ausländer zu erleichtern sei, bildet gegenwärtig den Gegenstand eingehender Untersuchungen. Wir hoffen, bald in der Lage zu sein, über die Lösung dieser schwierigen Frage Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

### IX. Wiedereinbürgerungen.

Im Berichtsjahre sind 268 Wiedereinbürgerungsgesuche (237 im Jahre 1910) eingereicht worden. Am 31. Dezember 1910 waren noch 46 Gesuche unerledigt, so dass wir uns im ganzen mit 314 (277 im Jahre 1910) Wiedereinbürgerungsgesuchen zu befassen hatten. Hiervon wurden 270 Gesuche (231 im Jahre 1910) im Berichtsjahre erledigt, während deren 44 (46 im Jahre 1910) am 31. Dezember noch hängig waren.

Von den 270 erledigten Gesuchen wurden

213 bewilligt (181 im Jahre 1910);  
 37 abgewiesen (42 im Jahre 1910);  
 17 zurückgezogen (5 im Jahre 1910) und  
 3 gegenstandslos (3 im Jahre 1910).

270

Eine Wiedereinbürgerung erfolgte auf Grund von Artikel 10, lit. c, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903; die übrigen Fälle bezogen sich auf Witwen oder zu Tisch und Bett getrennte oder geschiedene Ehefrauen, die das Schweizerbürgerrecht durch ihre Heirat mit einem Ausländer verloren hatten (Artikel 10, lit. b, des Gesetzes).

87 alleinstehende Frauen und 120 Familien mit zusammen 289 minderjährigen Kindern wurden eingebürgert. Unter letztern befinden sich jedoch 34 Kinder von wiedereingebürgerten Französinen, die erst dann Schweizer werden, wenn sie im Laufe ihres 22. Altersjahres für die Schweiz optieren. In 3 weiteren Fällen wurden die Bewerberinnen ohne ihre minderjährigen Kinder in das Schweizerbürgerrecht wiederaufgenommen. In 2 Fällen waren dies geschiedene Französinen, die ausdrücklich wünschten, dass ihre Kinder nicht mitaufgenommen werden, um dieselben vor den Folgen zu bewahren, die ihre Aufnahme in das Schweizerbürgerrecht nach sich ziehen würde. Die französische Regierung erkennt nämlich minderjährigen Kindern geschiedener Französinen, die sich in der Schweiz naturalisieren lassen, das Optionsrecht nicht zu. Diese Kinder würden daher nach schweizerischem Recht Schweizer, während sie nach französischer Gesetzgebung Franzosen blieben und somit in beiden Staaten ihre Pflichten, besonders die Militärpflicht, zu erfüllen hätten. Der dritte Fall betraf eine zu Tisch und Bett getrennte Ehefrau eines Österreicher, der die Zustimmung zur Aufnahme seines Kindes in das Schweizerbürgerrecht nicht erteilt hatte.

Es haben somit im ganzen 500 Personen (437 im Jahre 1910) auf Grund von Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 die schweizerische Staatsangehörigkeit erworben.

Die wiedereingebürgerten Personen verteilen sich nach ihrer Staatsangehörigkeit wie folgt: Deutschland 261 (103 Gesuche), Frankreich 86 (44 Gesuche), Italien 71 (30 Gesuche), Österreich 64 (26 Gesuche), Liechtenstein 6 (2 Gesuche), Dänemark 3 (2 Gesuche), Vereinigte Staaten von Nordamerika 3 (2 Gesuche),

Russland 2 (1 Gesuch), Niederlande 1 (Gesuch) und Heimatlose 3 (2 Gesuche).

183 Wiedereinbürgerungen wurden verfügt mit Zustimmung der Kantonsregierungen, 16 trotz ihres Widerspruchs, und in den 14 übrigen Fällen verlangten die Gemeinden Abweisung der Gesuche, während die Kantonsregierungen den Entscheid dem Bundesrate anheim stellten.

In drei Fällen wurde die Wiedereinbürgerung bewilligt, obwohl die Bewerberinnen (Italienerinnen) schon unterstützungsbedürftig waren; Humanitätsrücksichten waren dabei massgebend.

Die verfügten Wiedereinbürgerungen verteilen sich auf die Kantone wie folgt:

Zürich 41, Bern 29, Luzern 6, Schwyz 3, Obwalden 4, Glarus 3, Zug 3, Freiburg 2, Solothurn 4, Baselstadt 3, Basel-land 5, Schaffhausen 6, Appenzell A.-Rh. 6, Appenzell I.-Rh. 1, St. Gallen 15, Graubünden 9, Aargau 14, Thurgau 13, Tessin 6, Waadt 10, Wallis 3, Neuenburg 4 und Genf 23.

16 Gesuche wurden abgewiesen, weil die Bewerberinnen schon Unterstützungen bezogen hatten oder weil zu befürchten war, dass sie in nächster Zeit unterstützungsbedürftig würden, 8 Gesuche, weil die Bewerberinnen die im Gesetz vorgesehenen Eingabefristen für Wiedereinbürgerungsgesuche unbenützt hatten verstreichen lassen, 5 Gesuche wegen schlechten Leumundes der Bewerberinnen. In 4 Fällen waren die Ehen der Bewerberinnen noch nicht rechtsgültig aufgelöst. In zwei Fällen besaßen die in Frage kommenden Personen schon die schweizerische Staatsangehörigkeit. Ein Gesuch wurde von einer gebürtigen Badenserin eingereicht, die sich in erster und zweiter Ehe mit Schweizern verheiratet hatte, dann aber durch eine dritte Ehe des Schweizerbürgerrechtes wieder verlustig gegangen war. Dieses Gesuch wiesen wir ab, weil wir uns auf den Standpunkt stellten, dass das Gesetz vom 25. Juni 1903 nur auf Personen Anwendung finden könne, die von Geburt aus Schweizer gewesen waren und nicht auch auf solche, die durch Heirat das Schweizerbürgerrecht erworben, später aber wieder verloren haben. In einem weiteren Falle wurde die Aufnahme von zwei minderjährigen, aus erster Ehe einer Schweizerin mit einem Österreicher stammenden Kindern in das frühere Bürgerrecht der Mutter nachgesucht. Durch eine zweite Ehe war die Mutter wieder Schweizerin geworden. Auch dieses Gesuch musste abgewiesen werden, weil Artikel 10 die Aufnahme minderjähriger Kinder in das Schweizer-

bürgerrecht nur als Folge der Wiedereinbürgerung der Mutter kennt.

## X. Optionen.

Im Berichtsjahre sind 196 Optionserklärungen (179 im Jahre 1910) und 129 Optionsanzeigen (141 im Jahre 1910) eingelangt.

Zwei Optionserklärungen mussten, weil zu früh, und eine Optionserklärung und eine Optionsanzeige, weil zu spät abgegeben, zurückgewiesen werden.

Zwei Optionserklärungen wurden zurückgewiesen, weil sie von Franzosen herrührten, deren Väter das Schweizerbürgerrecht vor ihrem 34. Altersjahre, d. h. zu einer Zeit, da sie noch dem Militärdienst in Frankreich unterworfen waren, erworben hatten. Vgl. Kreisschreiben des Bundesrates vom 15. November 1904 (B. Bl. 1904, V, 971 ff.).

Eine Optionserklärung wurde nicht angenommen, weil der Optant als Kind einer geschiedenen Französin, die das Schweizerbürgerrecht erworben hatte, nach der Ansicht der französischen Regierung kein Optionsrecht besitzt.

Eine Optionserklärung haben wir zurückgewiesen, weil der Optant zur Zeit der Naturalisation seines Vaters bereits mehrjährig war.

Die französische Botschaft hat uns 196 Optionszeugnisse übermittelt, die wir den Interessenten durch Vermittlung der Kantonsregierungen zugehen liessen. Zehn Optionserklärungen waren am 31. Dezember noch nicht anerkannt.

## Auswanderung.

### 1. Allgemeines.

Der Menschenstrom, der sich jährlich aus Europa nach andern Erdteilen ergiesst, schwillt bald an, bald ab, und erhält seine Zuflüsse eine Reihe von Jahren aus diesen, dann wieder aus anderen Gebieten. Ein klares Bild hiervon gibt die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika. Es wanderten nach diesem Lande aus:

	vom Juli 1881 bis Juni 1882	vom Juli 1909 bis Juni 1910
aus Grossbritannien . . . . .	179,419	98,796
„ Deutschland . . . . .	250,630	31,283
„ Italien . . . . .	32,160	215,537
„ Österreich-Ungaru . . . . .	29,150	258,737
„ Russland . . . . .	21,590	186,792.

Vom Juli 1910 bis Juni 1911 wanderten 878,565 Personen in die Vereinigten Staaten ein und 295,666 wanderten aus denselben aus. Ein Teil des grossen Auswanderer- und Rückwandererverkehrs entfällt auch auf die Schweiz. Die schweizerischen Auswanderungsagenturen haben auf eigene Rechnung und im Auftrage ausländischer Geschäfte in den Jahren

1907	1908	1910	1911
94,710	22,656	83,030	50,374

Personen nach überseeischen Staaten befördert.

Schon wiederholt ist in der Presse behauptet worden, dass die Abnahme des Auswandererverkehrs in unserm Lande mit der Handhabung des schweizerischen Auswanderungsgesetzes im Zusammenhang stehe. Diese Behauptung ist unzutreffend. Es liegt selbstverständlich im Interesse der Auswanderungsagenturen und der Bundesbahnen, diesen Verkehr zu erhalten, und letztere haben durch Ermässigung der Taxen, Bewilligung zum Bau eines gut eingerichteten Emigrantenasyls auf dem Bahnhofareal

in Basel usw. den Auswandererverkehr erleichtert; unsererseits ist letzterer weder gefördert noch gehindert worden, und die Handhabung des Auswanderungsgesetzes war im Jahre 1907, als besonders der Transitverkehr ausserordentlich anwuchs, genau gleich wie in den Jahren 1908 und 1911, als er zurückging. Wir verlangen von den Agenturen, dass sie über ihre Beförderungen eine Kontrolle führen und uns über die Namen, die Herkunft und das Reiseziel der durch ihre Vermittlung reisenden Personen genauen Aufschluss geben können. Dies wird auch in unsern Nachbarländern von Agenten oder Schiffsgesellschaften verlangt und geschieht sowohl im Interesse der Auswanderer als der Agenturen. Wenn der Auswandererverkehr in der Schweiz bald zu-, bald abnimmt, so beruht dies vor allem auf der Zu- und Abnahme der Auswanderung überhaupt, ferner in dem Bestreben verschiedener Schiffs- und Bahngesellschaften, sowie einiger Länder, insbesondere Italiens, Österreich-Ungarns und Russlands, den Auswandererstrom über ihre Linien, beziehungsweise Häfen zu leiten, endlich auch in den Massnahmen Elsass-Lothringens, die Durchreise mittelloser, kranker und gebrechlicher Auswanderer durch sein Gebiet zu verhindern. Wir haben keinen Grund, dem Auswandererverkehr in der Schweiz Schwierigkeiten zu bereiten, doch dürfen wir auch nicht dulden, dass derselbe von schweizerischen Agenturen durch unzulässige Mittel, wie Aufmunterung zur Auswanderung, Anleitung zur Übertretung der Gesetze des Heimatlandes u. dgl., gesteigert werde.

Was die schon wiederholt aufgestellte Frage betrifft, ob fremde Auswanderer, Passagiere, Rückwanderer usw. ein Anrecht auf den Schutz unseres Auswanderungsgesetzes haben, so können wir darauf hinweisen, dass die schweizerischen Auswanderungsagenturen ihr Geschäft auf Grund eines ihnen vom Bundesrat erteilten Patentbeschlusses betreiben. Ausser den konzessionierten Agenturen darf sich in der Schweiz niemand (weder Bahngesellschaften noch Reisebureaux) mit Auswanderungsgeschäften oder dem geschäftsmässigen Verkauf von Passagebilletten befassen. Wenn nun ausschliesslich den patentierten Agenten und ihren Unteragenten das Recht zuerkannt wird, Bahn- und Schiffskarten an Auswanderer und andere Reisende nach überseeischen Ländern zu verkaufen, so haben sie auch die Pflicht, ihre Passagiere den Vorschriften des Gesetzes gemäss zu befördern, und wenn dies nicht geschieht, ist der Geschädigte berechtigt, den Schutz des Gesetzes anzurufen.

## 2. Statistisches.

Im Jahre 1911 sind von den schweizerischen Auswanderungsagenturen 50,374 Personen nach überseeischen Staaten befördert worden; davon waren

26,444 im Auftrage ausländischer Geschäfte im Transit beförderte Auswanderer,

2,544 Personen, die bereits im Besitze von Fahrkarten waren,

2,874 Reisende, die nicht als Auswanderer zu betrachten sind,

13,000 ausländische Auswanderer,

5,512 schweizerische Auswanderer.

Die schweizerischen Auswanderer verteilen sich

auf die Kantone:		Übertrag	3881	Übertrag	4354
Zürich . . . . .	608	Tessin . . . . .	848	Persönliche	
Bern . . . . .	1170	Waadt . . . . .	188	Dienstleistung .	418
Luzern . . . . .	170	Wallis . . . . .	192	Andere Berufe .	740
Uri . . . . .	43	Neuenburg . . . .	214		5512
Schwyz . . . . .	171	Genf . . . . .	189		
Obwalden . . . . .	62		5512	auf die Einwanderungs-	
Nidwalden . . . . .	20			länder:	
Glarus . . . . .	62			Canada . . . . .	227
Zug . . . . .	48	auf die Berufsarten:		Vereinigte Staaten	3969
Freiburg . . . . .	47	Bergbau . . . . .	23	Mexiko . . . . .	14
Solothurn . . . . .	80	Landwirtschaft . .	1640	Panama . . . . .	1
Baselstadt . . . . .	372	Industrie . . . . .	1636	Brasilien . . . . .	118
Baselland . . . . .	124	Handel . . . . .	860	Uruguay . . . . .	14
Schaffhausen . . . .	52	Verwaltung . . . .	4	Argentinien . . .	997
Appenzell A.-Rh. . .	57	Rechtskunde . . . .	5	Chile . . . . .	8
Appenzell I.-Rh. . .	8	Krankenpflege . . .	38	Peru . . . . .	6
St. Gallen . . . . .	422	Unterricht . . . . .	91	Columbia . . . . .	2
Graubünden . . . . .	122	Seelsorge . . . . .	36	Australien und	
Aargau . . . . .	121	Künste . . . . .	21	Polynesien . . . .	80
Thurgau . . . . .	122			Afrika . . . . .	36
				Asien . . . . .	40
	Übertrag		3881		5512
				Übertrag	4354

Von den schweizerischen Auswanderern sind im Berichtsjahre den Agenten für die Beförderung Fr. 1,862,170 (1910: Fr. 1,717,786) bezahlt und bei ihnen für Fr. 368,346 (1910: Fr. 280,407) Wechsel auf überseeische Plätze gekauft worden. Nicht unerwähnt darf bleiben, dass ungefähr  $\frac{3}{4}$  der schweizerischen Auswanderer die Seereise in II. Klasse machen.

Während die Auswanderung aus Europa im Jahre 1911 nicht unerheblich zurückgegangen ist, hat die aus der Schweiz seit

dem Jahre 1908 beständig zugenommen; sie erreicht aber bei weitem nicht die Höhe, wie in den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts, und darf im Hinblick auf die Zunahme der Bevölkerung als normal bezeichnet werden. Es ist zwar zu bedauern, dass unserem Lande immerfort eine grosse Menge der besten Arbeitskräfte entzogen werden und unsere Armee jährlich durch die Auswanderung über 1000 Militärdienstpflichtige verliert. Überdies wird nach unserer Berechnung jeder schweizerische Auswanderer durch zwei fremde Einwanderer ersetzt. Umgekehrt darf nicht ausser acht gelassen werden, dass viele Schweizer nach einem kürzern oder längern Aufenthalt in einem überseeischen Staate in die Heimat zurückkehren und viele unter ihnen mit einem geschärften Blick für die Aufgaben des Lebens und grösserem Anpassungsvermögen an die Anforderungen unserer Zeit.

### 3. Auskunftsdiens.

Von Jahr zu Jahr wächst die Zahl der Personen, die von uns Auskunft über die Aussichten auf Arbeit und Verdienst in überseeischen Staaten und die Klima-, Lohn- und Lebensverhältnisse daselbst zu erhalten wünschen. Im Jahre 1900 hatten wir 450 Personen Informationen zu erteilen, im Jahre 1910 bereits 631 und im Berichtsjahre 935. Von diesen letztern stellten sich 108 persönlich auf dem Auswanderungsamte vor. Neben Auswanderungslustigen der verschiedensten Berufsarten nehmen auch Handelsfirmen und industrielle Etablissements, die Angestellte, Techniker und Arbeiter auf überseeische Plätze senden wollen, unsere Dienste in Anspruch. Es gibt kaum ein aussereuropäisches Land, über das wir nicht Auskunft zu erteilen hatten. Wir waren deshalb genötigt, das Material, auf das gestützt wir unsere Mitteilungen machen, erheblich zu vergrössern und zeitweise Hilfskräfte zur Erledigung der Geschäfte heranzuziehen.

### 4. Kolonisationswesen, Agenten, Unteragenten und Kautionen.

Es gelangten im Berichtsjahre 8 Gesuche anher, es möchte Privatpersonen, Kolonisations- und Bahngesellschaften gestattet werden, in der Schweiz einige hundert Familien anzuwerben, um sie in Nord- und Südamerika als Kolonisten anzusiedeln. Wir haben

den Gesuchen nicht entsprochen, weil die Gesuchsteller uns nicht die nötigen Garantien leisten wollten oder konnten, dass die anzuwerbenden Auswanderer am Reiseziel vor Not und Elend bewahrt werden, und weil es weder im Interesse des Staates noch der Auswanderer ist, dass durch künstliche Mittel, wie Verteilung von Broschüren und Inserate in Zeitungen, die Lust zum Wegzug aus der Heimat geweckt wird. Wir halten darauf, dass die Auswanderung aus eigenem Antriebe erfolge; in diesem Falle können wir denjenigen Personen, die sich zum Verlassen des Vaterlandes entschlossen haben, besser mit Rat und Auskunft an die Hand gehen, sie schützen und vor unüberlegten Handlungen warnen. Um mit schweizerischen Auswanderern persönlich in Verbindung zu treten und sich über die Art und Weise ihrer Beförderung auf der Bahn, ihre Unterbringung und Verpflegung im Einschiffungshafen und auf dem Schiffe selbst informieren und ihre Interessen wahren zu können, begleitet der Chef des Auswanderungsamtes jedes Frühjahr eine Gruppe Auswanderer ein Jahr in diesen, ein anderes in einen anderen Einschiffungshafen.

Mit der Beförderung von Auswanderern und Passagieren befassten sich im Berichtsjahre 30 Hauptagenturen, 4 Passagegeschäfte und 245 Unteragenten; 7 Patente zum Betriebe von Auswanderungsagenturen und zum Verkaufe von Passagebilletten sind erloschen und 7 neue Patente zum gleichen Zweck erteilt worden. Der Hauptauswandererverkehr wickelt sich in Basel, Zürich, Buchs, Chiasso und Genf ab.

Die Gesamtsumme der von allen 34 Agenturen und Passagegeschäften zuhanden des Bundes hinterlegten Kautions zur Sicherheit der Ansprüche der Behörden und Auswanderer beläuft sich auf Fr. 2,226,630 (1901 betrug sie Fr. 1,290,180). Es sind den Deponenten im Jahre 1911 Titel im Werte von Fr. 283,600 zurückerstattet worden, und es haben dieselben Obligationen im Betrage von Fr. 363,100 hinterlegt.

## 5. Klagen.

Wir hatten uns im Berichtsjahre mit 87 Beschwerden und Reklamationen wegen Übertretung der Vorschriften des Auswanderungsgesetzes und Anständen im Auswandererverkehr zu befassen; 75 davon richteten sich gegen Agenturen und 12 gegen Privatpersonen und Gesellschaften. Von 29 schweizerischen und 11 ausländischen Auswanderern beklagten sich eine Anzahl

darüber, dass sie beim Vertragsabschluss, auf der Reise, bei der Ankunft im Ausschiffungshafen oder hinsichtlich der Beförderung des Gepäcks nicht nach den Vorschriften des Gesetzes oder den getroffenen Vereinbarungen behandelt worden seien; andere brachten vor, über die Einwanderungsgesetze nicht genügenden Aufschluss erhalten zu haben, oder Verpflegung und Unterkunft hätten ihren Erwartungen nicht entsprochen. Die Beschwerden, welche Behörden und Privatpersonen gegen die Agenturen führten, bezogen sich hauptsächlich auf Schädigung oder Übervorteilung der Auswanderer und Beförderung ohne genügende Ausweise; häufig denunzierten sich die Agenten gegenseitig, sei es wegen illoyalen Geschäftsgebahrens, Übernahme der Spedition von Personen, die nach dem Gesetz nicht hätten befördert werden dürfen, sei es wegen unerlaubter Reklame und Propaganda. Die gegen Privatpersonen und Gesellschaften bei uns vorgebrachten Beschwerden betrafen unstatthafte Propaganda zugunsten der Auswanderung und unerlaubte Auswanderungsgeschäfte.

Mehrere dieser Beschwerden waren unbegründet, und eine grössere Anzahl wurde dadurch erledigt, dass durch Vermittlung des Auswanderungsamtes ein die Auswanderer befriedigender Vergleich zustande kam; in 8 Fällen aber waren wir genötigt, Agenturen in Bussen zu verfallen. Im Hinblick auf die grosse Zahl der beförderten Auswanderer und die Schwierigkeiten im Auswandererverkehr sind die Klagen nicht so zahlreich, wie es auf den ersten Blick scheint, und wir haben den Eindruck, dass die meisten Agenturen sich bestreben, den Vorschriften des Gesetzes zu genügen und berechnete Ansprüche der von ihnen beförderten Personen zu befriedigen. Unter allen Umständen tun Auswanderer und Passagiere besser, mit den verantwortlichen Agenten in der Heimat Reiseverträge abzuschliessen, als Schiffskarten im Auslande zu erwerben.

Eine Agentur wurde in eine Busse verfällt, weil sie entgegen den Vorschriften der Einwanderungsgesetze der Vereinigten Staaten ein schwangeres Mädchen dorthin befördert hatte. Auf ihren Einwand, sie habe den Zustand des Mädchens nicht bemerkt und auch nicht indiskrete Fragen an es richten wollen, wurde ihr entgegengehalten, es sei Pflicht der Agenturen, Auswanderer auf die Einwanderungsgesetze des Landes aufmerksam zu machen, nach dem sie sich begeben wollen, und dies wäre im vorliegenden Falle leicht dadurch möglich gewesen, dass sie der Reisenden ein den Agenten von uns verabfolgtes Verzeichnis derjenigen Personen, denen die Landung in der Union untersagt

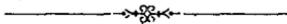
ist, mit der Einladung vorgelegt hätte, genau zu prüfen, ob ihrer Aufnahme in der Union kein Hindernis im Wege stehe.

Eine andere Agentur wurde gebüsst, weil sie den Vater eines unerzogenen Kindes ohne Zustimmung der Armenbehörde nach Amerika spedierte. Ihre Entschuldigung, das Auswanderungsgesetz verbiete nur die Beförderung von Eltern, d. h. beider Eltern, nicht aber von Vater oder Mutter allein, wurde unter anderem auch deshalb abgelehnt, weil mit deren Annahme das Verbot der gesetzwidrigen Spedition von Eltern dadurch umgangen werden könnte, dass eine Agentur den Vater und eine andere die Mutter zur Beförderung übernehmen würde.

Einem Kinde wurde anfänglich die Landung in New York verweigert, obwohl es dort in Begleitung einer erwachsenen Person und mit einem Ausweis über sichere Aufnahme und Versorgung am Reiseziel eintraf. Wir haben die Agentur in eine Busse verfällt, weil sie die Beförderung des Kindes übernahm, bevor es im Besitze aller von der Einwanderungsbehörde verlangten Ausweise war. Kindern unter 16 Jahren, die nicht von ihren Eltern begleitet oder abgeholt werden, wird in den Vereinigten Staaten die Landung nur gestattet, wenn sie sich darüber ausweisen können :

1. dass sie stark und gesund sind ;
2. dass sie im Auslande nicht die öffentliche Wohltätigkeit in Anspruch nehmen müssen ;
3. dass sie sich zu Verwandten begeben, die sie aufnehmen und erhalten können und wollen ;
4. dass diese Verwandten beabsichtigen, sie bis zum 16. Jahre in die Schule zu schicken ;
5. dass diese Verwandten erklären, sie zu keiner für ihr Alter unpassenden Beschäftigung zu verwenden.

Für 2 schweizerische Auswanderer, die im Juni 1910 bei einem Eisenbahnunglück im Staate New York ihr Leben verloren hatten, gelang es uns durch Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaft in Washington, eine Entschädigung von Fr. 14,355 zu erhalten und den Hinterbliebenen in der Schweiz zu verabfolgen.



## Übersicht der im Jahre 1911 kontrollierten Käufe, Einschmelzungen und Proben von Gold- und Silberabfällen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.03.1912
Date	
Data	
Seite	70-136
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 560

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.